Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder in Polen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Horst Marzoll
Rechtskandidat.

Breslau, am 21. Juli 1933.

Druck: Buchdruckerei Max Rölle, G. m. b. H., Mysłowice.

Gedruckt mit Genehmigung
der juristischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität Breslau.

Referent: Prof. Dr. Schott

Korreferent: Prof. Dr. Schmidt-Rimpler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern,
dem Andenken
meiner kleinen Schwester.

Meinen lieben Eltern,
dem Andenken
meiner kleinen Schwester

Inhaltsverzeichnis.

Abkürzungen VI
Literaturverzeichnis VII
A. Einleitung.
I. Das Problem 1
II. Der Rechtszustand Polens 2
B. Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder im ehemaligen Königreich Polen.
I. Begriff und Arten der unehelichen Kinder . . 5
II. Die Anerkennung der unehelichen Kinder . . 6
a) die freiwillige Anerkennung 7
b) die erzwungene Anerkennung 16
1. die Erforschung der Mutterschaft . . . 16
2. die Erforschung der Vaterschaft . . . 18
III. Wirkungen der Anerkennung 21
a) in persönlicher Hinsicht 22
b) in vermögensrechtlicher Hinsicht . . . 24
IV. Die Rechtsstellung der unehelichen Mutter . . 29
V. Die Rechtsstellung des nichtanerkannten unehelichen Kindes 32
VI. Die Legitimation der unehelichen Kinder . . 37
C. Die Lage der unehelichen Kinder in den ehemaligen russischen Ostgebieten Polens 43
D. Das Recht des unehelichen Kindes im internationalen polnischen Privatrecht 57

Abkürzungen.

A.BGB	=	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch f. Österreich.
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Polen, von 1825.
D.BGB	=	Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch.
Entsch.	=	Entscheidung des Zivilsenats des Obersten Gerichtshofes in „Orzecznictwo Sądów Polskich".
Nov.	=	Gesetz, betreffend die Verbesserung der Lage der unehelichen Kinder im ehemaligen Königreich Polen vom 13. Mai 1913.
S. C.	=	Entscheidung des Senats des Cassationsgerichtes.
S. E.	=	Entscheidung des regierenden Zivilsenats.
S. N.	=	Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Warschau.
S. IX	=	Entscheidung des Senats des IX. Departements (Warschau).
Z. K.	=	Zivil-Kodex des Russischen Kaiserreichs. (Bd. X, Teil I der Gesetzessammlung des Russ. Kaiserreichs.), verbindlich in den ehemaligen russischen Ostgebieten Polens.
ZPO.	=	Zivilprozessordnung von Polen mit Gesetzeskraft vom 1. I. 1933.

Literaturverzeichnis.

Aubry-Rau: Cours de droit civil français d'après la méthode de Zachariae 1868.

Bergmann, A.: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht Bd. 2, Europäische Staaten, Berlin 1926.

Bückling: Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder in „Deutsche Richterzeitung" 13. Jhg. (1921), 1.

Dbałowski, Wł.: Ustawy o prawie międzynardowem i międzydzielnicowem, z dodaniem materjałów sejmowych, orzecznictwa sądowego usw. w opracowaniu Wł. Dbałowski i J. Przeworski, Warschau 1928.

Engel, S.: Grundfragen des Kinderschutzes. Dresden 1911.

Fenichel, Z.: Prawo prywatne międzynarodowe i międzydzielnicowe, Kraków 1928.

Geiger: Das uneheliche Kind und seine Mutter im Recht des neuen Staates, München 1920.

Heinsheimer: Die Zivilgesetze der Gegenwart, Bd. I, Frankreich, code civil, Mannheim 1932.

Kann, R.: Die Poln. Zivilprozessordnung, Übers. und Erläuterung von R. Kann, Erster Hauptteil: Streitverfahren und Einführungsverordnung, Berlin 1933.

Kappler, T. H.: Das Recht der unehelichen Kinder nach franz.-bad. Recht und nach dem BGB. Konstanz 1898, (Freiburger Inaug.-Diss.).

Kauschansky, D. M.: Die erbrechtliche Stellung des ausserehelichen Kindes in den russischen Rechtsgebieten der Randstaaten und Rumäniens Bl Int Pr 1. Jhg. (1926) Nr. 10.

— Die familienrechtliche Stellung des natürlichen Kindes in den russischen Rechtsgebieten der Randstaaten und Rumäniens Bl Int Pr 3. Jhg. (1928) Nr. 8.

— Legitimation und Adoption in den russischen Rechtsgebieten der Randstaaten und Rumäniens Bl. Int Pr 2. Jgh. (1927), Nr. 9.

Klibanski, H. (abgek. Klibanski I): Handbuch des gesamten russ. Zivilrechts, Bd. 1, Berlin 1911.

— BGB für das König·eich Polen, Berlin 1915.

Konic, H.: Encyklopedja podręcznika prawa pryw., zeszyt 1

— Prawo osobowe, wykład po·ównawczy na tle prawodawstw obowiązujących w Polsce w zestawieniu z kodeksem szwajcarskim, część II, Warschau 1925.

Laurent: Principes de droit civil, Bruxelles-Paris, 3. Ausgabe, 1869—1878.

Lutostański, K.: Prawo cywilne, prawo familijne. Nach Vorlesungen von Prof. Lutostański, Warschau 1926.
Muszalski, E.: Prawo cywilne, obowiąz. w b. Krol.-Kongresowem, zwięzły podręcznik, Warschau 1932.
„Orzecznictwo Sądów Polskich": Zeitschr. v. Entscheidungen Poln. Gerichte, Bd. VIII, 1929, Bd. X, 1931.
Planiol, M.: Traité élémentaire de Droit Civil, Tome I, Paris 1928
Rothschild: Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder u. deren Unterhaltsansprüche nach den hauptsächlichsten Auslandsrechten. Bl Int Pr 1. Jhg. (1926) Nr. 1.
Rymowicz, Z.: Prawo Cywilne, Ziem Wschodnich, tom X, cz. I Zwodu Praw Rosyjskich, tekst podług wydania urzędowego z roku 1914, przekładu nowego, dokonali i opracowali Z. Rymowicz i W. Święcicki, Tom I, Warszawa 1932.
Schlegelberger: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, Bd. 1 Länderberichte, Berlin 1929.
Schöndorf, F.: Die polnischen Gesetzentwürfe über internationales und interlokales Privatrecht in „Zeitschr. f. polnisches Recht" 1. Jhg. (1923) H. 1—2.
Słominski, A.: Prawo cywilne w jurisprudencji Senatu (1842—1914) Cz. I, Warschau 1923.
— Orzecznictwo Sądu Najwyższego, Izby Pierwszej, Cywilnej (Dot. B. Królestwa Kongresowego) z lat trzynastu (1917—1929), Lodz 1931.
Spann, O.: Die Lage und das Schicksal der unehelichen Kinder in „Vorträge der Gehe-Stiftung, Dresden" Bd. 1, Dresden 1909.
Sztykgold, M.: Legitimatio per rescriptum principis. Gazeta Sądowa Nr. 29/1930, S. 409—411.
Tomforde, H.: Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im In- und Ausland, Berlin 1930.
Tönnies: Uneheliche und verwaiste Verbrecher in „Kriminal. Abhandlg. (herausgegb. Dr. F. Exner), H. XIV, 1930.
Walker, G.: Internationales Privatrecht, 4. Aufl., Wien 1926.
Wertheimer, L.: Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder in Polen. Bl Int Pr 2. Jhg. (1927) Nr. 8.
Wołowski, J. K.: Kurs Kodeksu Cywilnego. Tom I, Warschau 1868.
Zachariä-Crome: Handbuch des französischen Civilrechts, Bd. III, Freiburg 1895.
Zoll, Fr.: Entwürfe der Gesetze über internationales und interprovinziales Privatrecht in „Zeitschrift für polnisches Recht" 1. Jhg. (1923), H. 1—2.
— Prawo cywilne w zarysie, 2. wydanie, Warschau 1927.

Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder in Polen.

A. Einleitung.

I. Das Problem.

Das Problem der Rechtsstellung der unehelichen Kinder in Polen besitzt im Hinblick auf eine früher oder später bevorstehende Neuregelung dieser Gesetzesmaterie eine hohe soziale Bedeutung. Denn die Vorzüge dieser Neuregelung sollen nicht damit erschöpft sein, dass eine Einheitlichkeit auf diesem Gebiet geschaffen wird — obwohl auch dies durchaus wünschenswert wäre — sondern die diesbezüglichen Bestimmungen sollen den unehelichen Kindern tunlichst die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und soziale Entwicklung verschaffen, wie den ehelichen [1]). Dies ist zwar für die Gesetzgebung keine leichte Aufgabe, man sollte aber immer durch entsprechende Gesetze dafür Sorge tragen, dass die Mutter infolge ihres Fehltritts nicht in Verzweiflung gestürzt und zur Büsserin gestempelt wird, und dass das Kind nicht von vornherein zur Zuchthauspflanze [2]) aufwachsen muss, mit dem quälenden und verbitternden Bewusstsein, die Frucht einer Verfehlung zu sein. Die Gesetze über die unehelichen Kinder sind auch ein Zeichen dafür, wieweit der Gesetzgeber die sozialen Aufgaben des Rechts erfüllt hat. Hier zeigt es sich, ob er frei von allen Vorurteilen der Überlieferung, den Blick in die Zukunft gerichtet hat und ob er vom Geist hochherziger Menschlichkeit durchdrungen ist [3]). Denn es handelt sich hier immer um ein Men-

1) Friedländer, Grundzüge des Jugendrechts. Vgl. insbesondere auch die Anregungen von Bückling S 14 in „Deutsche Richterzeitung" 13. Jhg. (1921) Nr. 1. „Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder."

2) Es ist von verschiedener Seite festgestellt worden, dass die Männer, die unehelich geboren sind, in viel höherem Masse als nach ihrem Zahlenverhältnis an der Kriminalität sowie verwandten Erscheinungen der moralischen Pathologie beteiligt sind. (Tönnies). Spann 38 stellt bei diesen einen 1 ½ mal so grossen Anteil fest; zum selben Ergebnis kommt auch Engel.

3) Walker 721.

schenleben, und die Achtung vor diesem muss einer der ersten Grundsätze eines jeden Staates sein [1]).

II. Der Rechtszustand Polens.

Polen besitzt noch kein einheitliches Privatrecht, vielmehr haben in den einzelnen Teilgebieten (russ., deutsch, und österr.) bis zur Einführung eines solchen im allgemeinen alle die Gesetzesbestimmungen ihre Geltung behalten, die in diesen Landesteilen zur Zeit der Neuaufrichtung des polnischen Staates galten. So ist insbesondere auch die Rechtsstellung der unehelichen Kinder in den einzelnen Teilgebieten eine verschiedene, und zwar können wir dafür folgende vier [2]) Rechtsquellen feststellen:

Im ehemals preussischen Teilgebiet (Gross-Polen, Pomerellen, Oberschlesien) gelten die Vorschriften des DBGB. in der Fassung weiter, die sie im Zeitpunkt des Übergangs der Staatshoheit dieser Gebiete auf Polen hatten.

Im ehemaligen österreichischen Teilgebiet (Klein-Polen und Österr.-Schlesien) gelten die Bestimmungen des österreichischen ABGB samt allen bis zum Juli 1918 im Bereich des Privatrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Im russischen Teilgebiet muss man unterscheiden zwischen dem ehemaligen Kongresspolen oder Königreich Polen [3]) (Królestwo Polskie) und den Ostgebieten [4]) (Kresy Wschodnie). In ersterem gilt das dem I. Buch des französischen Cod. Napoleon nachgebildete [5]) „Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Polen" vom 1./3. Juli 1825 (Kodeks Cywilny Królestwa Polskiego) [6]), sowie das russische „Gesetz über die Anwendung des

1) Geiger 11.

2) Als 5 Rechtssystem käme evtl. noch das in einigen kleineren, von Ungarn abgetretenen Gebieten (Zips und Arva) geltende ungarische Recht in Betracht, das allerdings durch Verordnung vom 14 Sept. 1922 zum grössten Teil durch Einführung des österr. ABGB von 1811 ausser Kraft gesetzt wurde.

3) Darunter versteht man den Teil Polens, der von Napoleon I. zum Grossherzogtum Warschau erhoben wurde und dann auf dem Wiener Kongress unter der Bezeichnung Königreich Polen" zu Russland gekommen war.

4) Das sind die östlich vom ehem. „Königreich Polen" liegenden Gebiete, deren Grenzen gegen Russland durch den Rigaer Friedensvertrag vom 15. März 1921 festgestellt worden sind.

5) Eine grosse Anzahl in diesem Zusammenhange besonders interessierende Artikel sind sogar wörtlich übernommen, vgl. z. B. Art. 293, 298, 300, 302 BGB mit Art. 332, 334, 336, 338 Cod Civil. Es wird deshalb oft bei der Besprechung der einzelnen Artikel auf das hierfür richtunggebende französ. Recht Bezug genommen werden müssen, was auch bei der gesamten polnischen Literatur der Fall ist, so z. B in den vom Verfasser benutzten poln. Werken.

6) Das gesamte BGB des ehem. Königreich Polen setzt sich zusammen aus 1. dem obenerwähnten BGB für das Königreich Polen, 2. dem zweiten

Gesetzes vom 3. Juni 1902 betr. die Verbesserung der Lage der unehelichen Kinder in den Gouvernements des Königreichs Polen" vom 13. Mai 1913, durch dessen Inkrafttreten die Bestimmungen des Kapitels über uneheliche Kinder des „BGB für das Königreich Polen eine grundsätzliche Änderung, z. T. sogar eine völlige Aufhebung erfahren haben.

In den Ostgebieten des russischen Teilgebietes gab es bis zum Jahre 1902 keine positiven Gesetzesbestimmungen über die Rechtslage der unehelichen Kinder. Erst durch das obenerwähnte Gesetz vom 3. Juni 1902, das dem in den Ostgebieten geltenden russischen Zivilgesetzbuch (X. Bd., T. 1 der Gesetzessammlung des Russischen Kaiserreiches [1]) als Novelle unter den Artikel 132 1—15 eingefügt ist, ist auch hier nach dieser Richtung eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden.

Diese Vielgestaltigkeit des Zivilrechts überhaupt, als auch insbesondere des Rechts der unehelichen Kinder, hat zur Folge, dass nicht nur der gewöhnliche Staatsbürger, sondern auch der Rechtskundige oft nicht in der Lage ist, das ganze Gebiet des Zivilrechts, das ausserdem noch nach dem Übergang dieser Gebiete auf Polen durch die polnische Gesetzgebung verändert wurde, zur beherrschen. Es ist deshalb sehr zu begrüssen, dass das in den einzelnen Teilgebieten geltende Prozessrecht [2]), das nach dem Übergang der Staatshoheit auf Polen mit nur geringfügigen Änderungen [3]) in der bei der Staatsneugründung bestehenden Fassung übernommen wurde, durch das Inkrafttreten einer das gesamte Prozessrecht Polens einheitlich regelnden Zivilprozessordnung [4]) ausser Kraft gesetzt worden ist.

Die Frage, wann das Recht des einen oder anderen Teilgebietes zur Anwendung kommt, bestimmt sich nach dem Gesetz vom 2. August 1926 betr. die interterritoriale (interprovinziale) Regelung des Privatrechtes [5]). Und zwar bildet hiernach

---

und dritten Buch des napoleonischen Cod. Civil. mit einigen Umänderungen wie z. B. dem Hypothekengesetz vom 26. April 1818 (für Art. 2092 bis 2203) u. a., 3. dem Eherecht vom 24. Juni 1836.

1) Zb. praw b. Cesarstwa Rosyjskiego T. X. cz. 1.

2) Im ehem. deutschen bezw österreichischen Teilgebiet die deutsche ZPO vom 30. 1. 1877, bezw. österreichische ZPO vom 1. 8. 1895, im gesamten russischen Teilgebiet einheitlich die russische ZPO (16. Bd. der Gesetzessammlung des Russ. Kaiserreiches).

3) So im ehem. deutschen Landesteil durch das Gesetz vom 8. März 1921 über Änderungen der ZPO (Dz. Nat. R. P. 1921 S. 384).

4) Mit Gesetzeskraft vom 1. 1. 1933.

5) Ustawa z dnia 2. sierpnia 1926 o prawie właściwem dla stosunków prywatnych wewnętrznych (Dz. U. N. 101 poz. 580).

der jeweilige Wohnsitz [1]) der betreffenden Person die Grundlage des anzuwendenden Rechts (Art. 1). [2]) Damit aber durch einen Wechsel des Wohnsitzes nicht eine sofortige Erschütterung der Rechtsverhältnisse eintrete und ausserdem durch eine fiktive Wahl des Wohnsitzes betrügerische Absichten verhindert werden, bestimmt gleich Art. 2, dass im Bereich der persönlichen Fähigkeit, der Familienverhältnisse und Erbrechte der Wechsel des Wohnsitzes den Wechsel des anzuwendenden Rechts erst nach Ablauf eines Jahres bewirke. Ferner bestimmen die Artikel 20 und 21 dieses Gesetzes darüber, welches Recht für die Ansprüche des unehelichen Kindes oder seiner Mutter gegen den Erzeuger im Einzelfall anzuwenden ist, folgendes:

Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und seiner Mutter wird nach dem Recht beurteilt, dem die Mutter und das Kind persönlich unterstehen, also nach Artikel 1 dieses Gesetzes dem Recht des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes (Art. 20). Für die Feststellung der unehelichen Vaterschaft, der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Vaters und des Kindes, sowie des Vaters und der Mutter gilt dasjenige Recht, welchem die Mutter und das Kind zur Zeit der Geburt des Kindes unterstehen (Art. 21, S. 1) [3]). Das Recht des unehelichen Vaters ist jedoch dann anzuwenden, wenn es für das Kind vorteilhafter ist (Art. 21, S. 2). Die Legitimation eines unehelichen Kindes unterliegt dem Recht des Vaters zur Zeit der Legitimation, und falls der Vater in diesem Zeitpunkt nicht mehr lebt, dem Recht zur Zeit seines Todes (Art. 22).

Das die Rechtsverhältnisse des unehelichen Kindes regelnde Recht in den ehemaligen deutschen oder österreichischen Gebietsteilen ist — wie bereits erwähnt — im wesentlichen das gleiche, wie das im Deutschen Reich oder Österreich geltende Recht; darüber ist aber bereits soviel geschrieben [4]) worden,

---

1) d. i. nach Art. 3 dieses Gesetzes der Ort im Bereich Polen, in dem ein polnischer Staatsbürger mit der Absicht des ständigen Aufenthaltes wohnt.

2) In der Sitzung vom 26. März 1920 war ein erster Entwurf angenommen worden, wonach die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Teilgebiet die Grundlage im interterritorialen Recht bilden sollte. Doch änderte man dies später auf Grund eines Referates von Prof. Rostworowski, der u. a. darauf hinwies, dass die Bezeichnung „Zugehörigkeit zu einem (ehemaligen) Teilgebiet jeden an die Teilung Polens erinnere.

3) So ist z. B. die Feststellung der Vaterschaft im österr. Teilgebiet zulässig, obwohl die Mutter des unehel. Kindes im Bereich des ehem. Königreich Polen wohnt. (Entsch. d. Ob. Ger. v. 22. X. 24, IV 13 bei Dbałowski S. 9).

4) So, um nur einige zu erwähnen:

Schnetzer, Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes nach dem BGB (München 1902),

Hachenburg, Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes (Mannheim 1895),

Hollerstein, Das uneheliche Kind nach österreichischem und deutschem

dass ich nicht näher darauf einzugehen brauche. Vielmehr soll es Aufgabe dieser Arbeit sein, das im ehemaligen russischen Teilgebiet geltende Recht des unehelichen Kindes darzustellen. Und hierbei soll wiederum hauptsächlich von dem im ehemaligen Königreich Polen geltenden Recht die Rede sein, während das in den ehemals russischen Ostgebieten verbindliche Recht, das ausser dem im wesentlichen auch im Königreich Polen in veränderter Form geltenden Gesetz vom 3. Juni 1902 keine positive Gesetzesregelung über die Rechtslage der unehelichen Kinder enthält (a. O.), in einem besonderen Kapitel behandelt werden soll.

B. Die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder im ehemaligen Königreich Polen.

I. Begriff und Arten der unehelichen Kinder.

Uneheliche Kinder sind solche, die von Personen erzeugt sind, die nicht miteinander verheiratet sind. Hierbei unterscheidet das poln. BGB zwei Hauptarten:

Einmal s o l c h e, die aus einem Ehebruch hervorgegangen sind, d. h. bei denen ein Elternteil zur Zeit der Erzeugung des Kindes mit einer dritten Person in rechtsgültiger Ehe lebte oder die aus einer blutschänderischen Verbindung stammen, d. h. dessen Erzeuger in einem solchen Verwandschaftsverhältnis zueinander stehen, das ein Hindernis zum Eingehen einer Ehe bildet (die sogen. liberi ex damnato coitu). Ferner s o l c h e, die nicht aus einem derartigen ehebrecherischen oder blutschänderischen Verhältnis hervorgegangen sind (sogen. liberi naturales). Erstere, früher durch die Bestimmungen des poln. BGB stark in ihren Rechten eingeschränkt, sind durch die Novelle vom 13. Mai 1913 den natürlichen Kindern gleichgestellt worden. So geniessen sie hinsichtlich der Unterhaltsberechtigung die gleichen Rechte wie diese und können ebenfalls anerkannt werden (Nov. 1/4). Ferner können sie, wie die natürlichen Kinder, wenn die Eltern sie anerkannt haben oder ihnen den ständigen Genuss der Stellung von ehelichen Kindern gewähren, durch nachfolgende Ehe der Eltern für ehelich erklärt

---

Recht (Jur. Bl. 46 (1917) 13),
Wolff, Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (1920),
Bückling, Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im BGB (1918) vgl. ferner darüber die ausführlichen Werke von Staudinger, Planck, Stubenrauch (zum ABGB) u. a.

werden (legitimatio per subsequens matrimonium); die in Blutschande erzeugten allerdings nur dann, wenn das Verhältnis ein solches ist, dass es nach den betreffenden Vorschriften des kanonischen Rechts kein unbedingtes Ehehindernis darstellt. Ebenso besteht für alle diese Arten die Möglichkeit, durch nachgesuchten Allerhöchsten Befehl legitimiert zu werden (legitimatio per rescriptum principis) (Nov. I/2, Art. 291, 296 BGB). Was die aus ungültig erklärten Ehen hervorgegangenen Kinder anbelangt, so erhalten diese die Rechte ehelicher Kinder auch dann, wenn beide Eltern bei Eingehung der Ehe im bösen Glauben waren (Nov. I/1), im Gegensatz zum D.BGB., das bestimmt, wenn beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschliessung gekannt haben, die Kinder als uneheliche gelten. (§ 1699 D.BGB.)

II. Die Anerkennung der unehelichen Kinder.

Die unehelichen Kinder erlangen erst durch die Anerkennung gewisse bevorzugte Rechte gegenüber ihren Eltern. Und zwar hat die Anerkennung nur gegenüber dem Elternteil Rechtswirkung, der das Kind anerkannt hat.

Das Institut der Anerkennung wird geregelt in den Artikeln 298 — 307 BGB, sowie der Novelle vom 13. Mai 1913. Man versteht darunter die förmliche Erklärung einer Mannes- oder Frauens-Person, dass ein bestimmtes Individuum ein von ihr ausserehelich erzeugtes oder geborenes Kind sei (freiwillige Anerkennung). Dieselbe Wirkung tritt auch durch ein gerichtliches Urteil auf Grund einer Mutter- bezw. Vaterschaftsklage des nicht freiwillig anerkannten unehelichen Kindes ein [1]) (erzwungene Anerkennung). Eine solche Klage ist aber nur dann zulässig, wenn das Gesetz die Erforschung der natürlichen Verwandschaft gestattet, regelmässig also nur der Mutter gegenüber (Art. 306 BGB), während dem Vater gegenüber der Grundsatz des alten französischen Rechts „La recherche de la paternité est interdite" (Art. 305 S. 1 BGB) mit der Ausnahme des Art. 305, S. 2 BGB besteht.

Ist demnach das Kind vom Vater nicht anerkannt, so besitzt es ihm gegenüber nur ganz engbegrenzte Rechtsansprüche, wie die Unterhaltsberechtigung, während seine sonstigen, sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüche von der Anerkennung abhängig sind. Zwar stehen dann auch einem solchen Kinde nicht die Rechte eines ehelichen zu (Art. 303 BGB), es wird diesem aber in gewisser Hinsicht gleichgestellt und besitzt

1) vgl. Zachariä-Cromé III 515.

dann bestimmte, erbrechtliche Ansprüche (Nov. I/12, Art. 756 bis 766 C. C.)

a) Die freiwillige Anerkennung.

§ 1

Diese Anerkennung ist eine einseitige Willenserklärung mit deklaratorischer Wirkung, letzteres insofern, als sie nur von einer bereits bestehenden Tatsache in der gesetzlich vorgeschriebenen Form der Öffentlichkeit Kenntnis gibt. Dagegen schreibt Geiger [1]) 176 ihr eine konstitutive Wirkung zu mit der Begründung, dass erst diese zwischen dem unehelichen Kinde und dem anerkennenden Elternteil ein Rechtsverhältnis erstehen lasse, das ohne Anerkennung auch nicht latent vorhanden sei. Dies kann man aber für das polnische Recht nicht annehmen, denn auch zwischen dem nicht anerkannten Kinde und dem Vater besteht ein, wenn auch engbegrenztes, Rechtsverhältnis, [2]) kraft dessen der Vater verpflichtet ist, ihm den Unterhalt zu gewähren [3]). Man wird hier also schwerlich noch von einer Latenz sprechen können.

Aus der Art der Willenserklärung ergibt es sich ferner, dass es der Einwilligung des anerkannten Kindes oder der Zustimmung seines Vertreters nicht bedarf, womit allerdings nicht gesagt sein soll, dass dieses die Anerkennung gegen sich gelten lassen müsse, sondern nur, dass die Anerkennung für den Anerkennenden insoweit unwiderruflich ist, als nicht die allgemeinen Anfechtungsgründe des Artikel 1109 C. C. vorliegen [4]). Vielmehr bestimmt Artikel 304 BGB, dass jede Anerkennung des Kindes seitens des Vaters oder der Mutter durch alle Personen, die ein Interesse daran haben, also insbesondere auch durch das anerkannte Kind, widerlegt werden kann.

Grundbedingung für die Anerkennung ist, dass sie der Wahrheit entspricht, dass also der Anerkennende tatsächlich der Vater oder die Mutter des Kindes ist, sie kann also nicht von jemandem ausgehen, der mit Rücksicht auf sein Alter nicht der Vater oder die Mutter des Kindes sein kann. Hierbei wird die Mutterschaft, die sich schon allein aus der Tatsache der Geburt ergibt, meist leicht festzustellen sein, während die Va-

---

1) Geiger spricht allerdings hier allgemein von der romanischen Anerkennung, zu welchem Rechtsgebiet auch das polnische Anerkennungssystem gehört.

2) a. a. O.

3) vgl. Nov. I/6.

4) vgl. Zachariä Crome III § 538, Kappler 6, Lutostański 110.

terschaft infolge der Unmöglichkeit eines vollkommenen Beweises und der Anwendung des Grundsatzes „Pater is est, quem justae nuptiae demonstrant“ [1]), vielfach ungewiss sein wird. Jedoch ist die Anerkennung seitens einer Mannesperson nicht dadurch ausgeschlossen, dass noch andere Personen mit der Mutter in der gesetzlich unterstellbaren Zeit den Beischlaf vollzogen haben [2]). Allerdings kann das Kind dann, da es ja nicht mehr als einen Vater haben kann, nur von einer Mannesperson anerkannt werden. Dies schliesst aber nicht aus, dass ein bereits von einer anderen Mannesperson anerkanntes Kind vom (tatsächlichen) Vater auf Grund des nach Art. 304 BGB gegebenen Anfechtungsrechts als von ihm abstammend anerkannt wird.

§ 2

Berechtigt zur Anerkennung sind der Vater und die Mutter des unehelichen Kindes. Doch enthält das Gesetz keine besonderen Vorschriften darüber, inwieweit diesen die rechtliche Fähigkeit dazu gegeben ist. Im allgemeinen wird angenommen werden können, dass jeder, der faktisch einen Willen hat, trotz rechtlicher Dispositionsbeschränkung anerkennen dürfe, so z. B. der Minderjährige auch ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und eine Ehefrau auch ohne die Autorisation des Mannes, sofern das Kind vor der Eheschliessung geboren wurde. Ferner kann auch der Entmündigte in einem lucidum intervallum gültig anerkennen [3]). Dagegen steht dieses Recht nicht der Mannesperson zu, die im Zeitpunkt der Empfängnis nicht zeugungsfähig war.

Die Anerkennung ist höchstpersönlicher Natur und kann als solche von jedem Elternteil nur in eigenem Namen bewirkt werden. Einem Dritten, selbst dem Erben, steht dieses Recht nicht zu — salvo mandati specialis. Und zwar können der Vater und die Mutter jeder für sich, d. h. ohne dass der an-

---

1) vgl. Art. 272 BGB. Hiernach gilt als Vater des Kindes, das während der Ehe geboren wurde, immer der Ehemann. Doch kann diese Vermutung nicht die Wahrheit überwiegen. Vielmehr wurde der Grundsatz, dass der Mann der Vater des in der Ehe geborenen Kindes ist — da für Eheleute die Vermutung des Zusammenlebens und der gegenseitigen Treue besteht — zur Erhaltung des ehelichen Friedens und zum Schutz der allgemeinen Moral angenommen, steht also durchaus im öffentlichen Interesse und kann deshalb nur vom Manne evtl. von seinem Nachfolger in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen umgestossen werden (Entsch. d. Ob. Ger. N. 126/1930 bei Muszalski 158).

2) Kappler 6.

3) Ebenso Zachariä-Crome III § 538.

dere Teil das gleiche zu tun braucht, ihr natürliches Kind anerkennen. Selbst wenn die Mutter bei einer Anerkennung ihrerseits auf die Person des Vaters hinweisen würde, würde dies zwar nicht ihre Anerkennung ungültig machen, hätte diesem aber gegenüber keine rechtliche Wirkung [1]). Zachariä - Crome III § 538 Anm 3 nimmt sogar an, dass dies widerrechtlich wäre und sie deshalb wegen Beleidigung gerichtlich belangt werden könne. Nicht erforderlich ist bei einer Anerkennung seitens des Vaters eine Bestätigung der Mutter, wie es z. B. das holländische Recht verlangt [2]).

Die Anerkennung des unehelichen Kindes ist an keine Frist gebunden und daher jederzeit zulässig, ohne Rücksicht auf das Alter des Kindes; so kann sie insbesondere auch schon vor der Geburt des Kindes stattfinden, sofern es nur das Interesse des Kindes erfordert gemäss dem röm.-rechtlichen Grundsatz: infans conceptus pro iam nato habetur. Ob die Anerkennung auch nach dem Tode des Kindes stattfinden kann, ist bestritten, doch nimmt ein grosser Teil der Literatur [3]) dies unbedingt an [4]). Unzweifelhaft kann man wohl in Analogie des Artikel 293 BGB, der bestimmt, dass die Legitimierung sogar hinsichtlich verstorbener unehelicher Kinder, die Aszedenten hinterlassen haben, erfolgen kann, annehmen, dass dies zulässig ist, wenn das uneheliche Kind selbst Abkömmlinge hinterlassen hat Dagegen wird man dies verneinen müssen, wenn es ohne Nachkommenschaft gestorben ist, denn Art. 293 BGB steht im unbedingten Widerspruch dazu und besitzt seiner Natur nach einen einschränkenden Charakter, d. h. er soll verhüten, dass dem Anerkennenden nur Vorteile, wie z. B. das Recht auf das Erbe des Kindes aus der Anerkennung entstehen. Zu demselben Ergebnis, nämlich, dass die Anerkennung eines verstorbenen unehelichen Kindes nur dann stattfinden könnte, wenn es Abkömmlinge hinterlassen hat, kommt zwar auch Lutostański 114, führt dann aber weiter aus, dass der Artikel 293 BGB von einer Legitimation des verstorbenen Kindes spreche und für eine solche könnte man diese Auslegung unbedingt annehmen. Da aber die Natur der Anerkennung verschieden sei von der der Legitimation, so könne man die Vorschriften über die Legitimation nicht vorbehaltlos auf das Institut der Anerkennung anwenden und deshalb dürfe man nicht ohne weiteres die Ansicht als falsch verwerfen,

---

1) Lutostański 112.
2) vgl. Lutostański 113.
3) vgl. Zachariä-Crome III § 538 Anm. 10, Wołowski 184, Konic 106|7.
4) woraus folgen würde, dass z. B. der Vater zum Nachlass des Kindes gelangen könnte, zu dem er sich bei dessen Lebzeiten nicht bekannt hat.

die geneigt ist, eine Anerkennung des ohne Nachkommenschaft verstorbenen unehelichen Kindes nach dessen Tode anzunehmen.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes kann, obwohl jederzeit zulässig (a. a. O.), nicht die vor der Anerkennung erworbenen Rechte schädigen. So bestimmt insbesondere Art. 301 BGB — ebenso Art. 337 C. C.—, dass die bei bestehender Ehe durch einen der beiden Ehegatten erfolgte Anerkennung solcher unehelicher Kinder, die er vor der Ehe mit einem anderen, nicht mit dem eigenen Ehegatten erzeugt hat, nicht zum Schaden des anderen Ehegatten oder der in dieser Ehe geborenen Kinder ertolgen kann. Jedoch hat die Anerkennung nach Auflösung der Ehe, wenn aus dieser keine Kinder geblieben sind, Folgen. Bigot-Priameneu, einer der Autoren des Code Napoleon führte bei der Besprechung über diesen Artikel zur Erklärung aus, dass man es nicht dazu kommen lassen dürfe, dass ein Ehegatte die Lage der auf gesetzlicher Grundlage aufgebauten Familie dadurch ändere, dass er dieser seine unehelichen Kinder zuführe, welche dann Ansprüche auf einen Teil des Vermögens erheben könnten [1]). Artikel 301 BGB stellt es demnach also nicht darauf ab, die Anerkennung als solche zu verhindern, sondern will es nur unterbinden, dass die während der Ehe durch einen der Ehegatten anerkannten Kinder auf Kosten der Familie irgendwelchen materiellen Vorteil erlangen, es kann also das anerkannte Kind nur insoweit Alimente verlangen, als dadurch die Rechte des anderen Ehegatten sowie der ehelichen Kinder nicht beeinträchtigt werden [2]); hiergegen nimmt Lutostański [3]) an, dass Art. 301 BGB den Vater auch dann nicht von der Unterhaltspflicht des unehelichen Kindes befreit, sofern er nur lebt und Vermögen besitzt, aus dem er weder dem anderen Ehegatten noch den ehelichen Kindern Rechnung zu legen braucht, d. h. sofern er entweder eigenes oder gemeinschaftliches Vermögen besitzt. — Dagegen trifft Art. 301 BGB nicht die vor der Eheschliessung anerkannten Kinder, auch wenn deren Anerkennung vor dem anderen Ehegatten verheimlicht wurde, denn das einmal vom anerkannten Kinde erlangte Recht kann auch infolge der Ehe keiner Modifikation unterliegen [4]), ebenso kann man auch annehmen, dass die nach der Auflösung der Ehe erfolgte Anerkennung nicht den Einschränkungen des Artikel 301 BGB unterliegt [5]).

---

1) Konic 113.
2) Zachariä-Crome III § 538, vgl. auch Planiol I 499.
3) Lutostański 138|39.
4) Lutostański 138, ebenso Konic 113.
5) vgl. auch Lutostański 138, Konic 113.

Artikel 301 BGB bezieht sich auf den Fall, dass die Anerkennung während des Bestehens der Ehe erfolgte, und zwar zugunsten eines Kindes, das von einem anderen als dem eigenen Ehegatten erzeugt ist, findet also dann keine Anwendung, wenn die Anerkennung während der Ehe von beiden Ehegatten ausgeht, also ein ihnen gemeinsames voreheliches Kind betrifft. Fe ner auch, wenn in demselben Fall nur der eine Ehegatte die Anerkennung, die der andere schon vor der Eheschliessung vollzogen hatte, während der Ehe nachholt oder wenn gegen den anderen Ehegatten auf Grund einer Vater- bzw. Mutterschaftsklage die Anerkennung durchgesetzt wurde [1]). Nach der herrschenden Meinung bezieht sich Artikel 301 BGB nicht nur auf die freiwillige, sondern auch auf die erzwungene Anerkennung [2]).

Berechtigt, die sich aus Art. 301 BGB ergebenden Rechte wahrzunehmen sind der andere Ehegatte sowie die in der Ehe geborenen ehelichen Kinder. Und zwar können diese nur dann dem unehelichen Kinde entgegentreten, wenn letzteres zu ihrem Schaden vermögensrechtliche Ansprüche geltend macht. Dagegen steht anderen Personen dieses Recht nicht zu [3]).

§ 3

Nach Artikel 298 BGB geschieht die Anerkennung eines unehelichen Kindes, falls sie nicht schon in der Geburtsurkunde erfolgt ist, mittels einer späteren amtlichen Urkunde. Andere Arten der Anerkennung, wie z. B. durch dauerndes Innehaben der Stellung eines anerkannten Kindes (Innehaben des Standes) sind nicht zulässig [4]). Zunächst sieht das Gesetz also eine Anerkennung in der Geburtsurkunde vor und bestimmt, dass erst beim Fehlen einer solchen die Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde zu geschehen habe. Hierbei müssen wir einen Unterschied machen zwischen der Geburtsurkunde eines ehelichen und der eines unehelichen Kindes. Denn während die Geburtsurkunde des ersteren [5]) gemäss Artikel 279 BGB unmittelbar die eheliche Abstammung desselben beweist, ohne dass es einer Anerkennung von seiten des einen oder anderen Elternteiles bedarf, stellt die Geburtsurkunde des unehelichen Kindes noch kein Beweismittel seiner Abstammung dar, vielmehr kann ein solcher Beweis erst auf Grund einer formellen

---

1) Zachariä Crome III § 538.
2) Lutostański 113, a. M. u. a. Zachariä-Crome III § 538.
3) vgl. Konic 115, ebenso die französische Rechtsprechung.
4) S. IX 288/1854 bei Muszalski 168.
5) sofern sie in den zivilstandesamtlichen Büchern eingetragen ist.

Anerkennung, die in der Geburtsurkunde vermerkt sein muss, erbracht werden [1]). Und zwar kann die Anerkennung in der Geburtsurkunde immer nur dann erfolgen, wenn der Vater oder die Mutter oder eine von diesen mit einer speziellen amtlichen Vollmacht versehene Person bei der Amtshandlung zugegen ist und die Urkunde von einem von ihnen unterschrieben oder mit einem Vermerk, dass der Betreffende Analphabet sei, versehen ist [2]). So hat insbesondere der Senat des IX. Departements in einer Entscheidung [3]) von 1851 festgestellt, dass die Anerkennung eines unehelichen Kindes in der Geburtsurkunde ohne Unterschrift des Vaters und zweier Zeugen keine rechtlichen Folgen hat. Ebenso bestimmt auch Artikel 100 BGB, dass der Vater eines unehelichen Kindes nur dann als Vater in die Geburtsurkunde eingetragen werden kann, wenn er bei der Eintragung dieses Aktes zugegen ist und das Kind als sein eigenes anerkennt. Die Benennung des Vaters oder der Mutter durch eine dritte, zur Anmeldung der Geburt des Kindes verpflichteten Person (Artikel 98 BGB), wie z. B. durch den Arzt oder die Hebamme, ist in dieser Hinsicht vollkommen bedeutungslos, kann also keinesfalls als Anerkennung angesehen werden.

Eine spätere Anerkennung kann gemäss Artikel 298 BGB nur durch förmliche Erklärung in einer öffentlichen Urkunde erfolgen. Der Zweck, der damit verfolgt wird, ist der, dass einerseits die Unwiderruflichkeit, andererseits wiederum die Freiheit und Richtigkeit derselben genügend gewährleistet wird. Was man im Sinne dieses Artikels unter einer öffentlichen Urkunde zu verstehen hat, darüber gibt uns das Gesetz keine Auskunft. Wir definieren deshalb in Anlehnung an Art. 262 Z. P. O. eine öffentliche Urkunde als eine solche, die durch Behörden, Ämter oder Personen öffentlichen Vertrauens [4]) zum Beweis ihrer Zuständigkeit errichtet worden ist und die als Beweis dessen gilt, was die an dem Beurkundungsakt beteiligten Personen erklärt haben oder was amtlich bescheinigt ist. Es ist dann also nach Artikel 298 BGB eine vor einem solchen öffentlichen Beamten in seiner Kompetenz aufgenommene Urkunde erforderlich. Nach Artikel 1662 russ. ZPO. [5]) ist zur Aufnahme einer solchen immer der Notar zuständig. Man wird

---

1) Konic 102 ff.

2) vgl. Wołowski 183, Muszalski 168.

3) S. IX 1/1851 (204) bei A. Słominski Nr. 53.

4) hierunter sind in erster Linie Notare zu verstehen, vgl. Kann, die Poln. ZPO, Art. 262, Note 1.

5) Nach Artikel XVII Ziff. 12 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 20. Nov. 1930 betr. Einführungsvorschriften zur ZPO (Dz. U. Nr. 83|652) weiterhin in Kraft geblieben.

wohl aber annehmen können, dass ähnlich wie in Frankreich, die Anerkennungserklärung auch vor dem Zivilstandsbeamten abgegeben werden kann. Ebenso hat sich in der Rechtslehre die Ansicht Geltung verschafft, dass auch eine zur Zeit eines schwebenden Prozesses vor dem Gerichtstribunal erklärte Anerkennung gültig sei, weiter die vor einem Untersuchungsrichter während eines schwebenden Strafverfahrens oder auch die vor einem Friedensrichter erklärte Anerkennung [1]).

Der Akt der Anerkennung wird dann auf Grund des Artikel 101 BGB in das Register nach dem Datum eingetragen, worüber am Rande der Geburtsurkunde des Kindes ein Vermerk gemacht werden soll [2]). Die Formvorschrift des Artikel 298 BGB ist zwingend, es muss deshalb die in einer Privaturkunde erklärte Anerkennung als unzureichend und damit für nicht geschrieben erachtet werden, dagegen braucht die Urkunde nicht gerade eine besondere Anerkennungurkunde zu sein, vielmehr kann die Anerkennung auch in einer anderen amtlichen Urkunde, so z. B. in einem amtlichen Inventarverzeichnis gültig ausgesprochen werden [3]), sofern nur die Absicht der Anerkennung unzweideutig aus dem Inhalt ersichtlich ist. Es ist insbesondere auch die in einem privatschriftlichen Testament erklärte Anerkennung ohne Rechtswirkung, weil das holographische Testament der Eigenschaft der Amtlichkeit entbehrt [4]), — es kann aber als Beweismittel für die Vater- bzw. Mutterschaft verwertet werden [5]), — dagegen steht es dem in einer amtlichen Urkunde abgegebenen Anerkenntnis gleich,wenn eine Privaturkunde dieses Inhalts von dem Aussteller vor einem kompetenten öffentlichen Beamten [6]) anerkannt worden ist. Dazu genügt aber nicht schon die Hinterlegung dieser Urkunde bei dem Beamten, sondern es ist entweder eine Erklärung erforderlich, dass die Urkunde vom Hinterlegenden herrühre oder aber die Wiederholung des darin enthaltenen Anerkenntnisses und die Aufnahme einer Urkunde des Beamten über eine dieser Erklärungen [7]). Die Anwesenheit eines öffentlichen Beamten hat der Gesetzgeber wohl auch deshalb für erforderlich befunden, um die Partei vor einer übereilten Entscheidung,

---

1) vgl. Lutostański 111, Wołowski 184, Zachariä-Crome III § 538.
2) vgl. auch Entsch. S. C. 50/1904 bei A. Słominski Nr. 59.
3) S. IX 3/1858 (392) bei A. Słominski Nr. 55.
4) S. IX 2/1854 bei A. Słominski Nr. 54, ebenso Entsch. d. I. Ziv. Sen. d. Ob. Gerichtshofes vom 4. Mai 1928 in „Orzecznictwo Sądów Polskich" Bd. VIII Nr. 54, 1929.
5) Kappler 8.
6) vgl. a. a. O.
7) Zachariä-Crome III § 538.

manchmal vielleicht sogar noch unter einem gewissen Zwange, zu bewahren [1]).

Die Anerkennung in einer amtlichen Urkunde ist unabhängig vom sonstigen Inhalt derselben. So äussert insbesondere die in einem öffentlichen Testament enthaltene Anerkennung schon bei Lebzeiten des Anerkennenden vom Zeitpunkt der Errichtung an ihre Rechtswirkung und ist nicht widerruflich, selbst wenn das Testament später aufgehoben wird [2]) [3]).

Selbstverständlich ist die Anerkennung nur insofern gültig, als der Akt seiner Form nach rechtsbeständig ist. Dazu gehört z. B., wie bereits erwähnt, die persönliche Abgabe der erforderlichen Erklärung des Anerkennenden und seine Unterschrift oder die Erklärung durch eine dritte Person, die dazu eine amtliche und für diesen Zweck besonders ausgestellte Vollmacht besitzt. Doch gilt die Vollmacht selbst nicht als Anerkennung, da sie ja widerrufen werden kann.

§ 4

Von einigen Rechtsgelehrten wird die Ansicht vertreten, dass der Artikel 300 BGB — wonach die Anerkennung, die nur durch den Vater ohne Bezeichnung der Mutter und ohne Anerkennung ihrerseits erfolgt ist, nur hinsichtlich des Vaters Geltung hat — für die Mutter eine Ausnahme von dem Erfordernisse der Anerkennung in öffentlicher Form darstelle. Und zwar leitet man durch entsprechende positive Auslegung des Wortlautes dieses Artikels her, dass im Falle, dass der Vater in der Anerkennungsurkunde den Namen der Mutter erwähnt, dann für die Gültigkeit der Anerkennung des Kindes ihrerseits das blosse Zugestehen zu der vom Vater abgegebenen Erklärung genüge; und zwar sei für dieses Zugeständnis keine Form vorgeschrieben, ja man kam sogar zu der Überzeugung, dass dieses Geständnis in keiner ausdrücklich hervorgehobenen Form, also weder schriftlich noch öffentlich geschehen könne, sondern sich einzig aus dem Verhalten der Mutter in gewissen konkreten Fällen ergäbe, wie z. B. daraus, dass sie nicht gegen die Anerkennung des Kindes durch den Vater protestierte, oder aus der Behandlung des Kindes als ihr eigenes, oder der ständigen Fürsorge für dieses usw. Dieses Geständnis habe aber nur dann Geltung, wenn das Kind durch den Vater anerkannt

---

1) Lutostański 112, vgl. auch a. a. O.

2) S. XI 2|1861 (485) bei A. Słominski Nr. 56, vgl. auch Klibanski BGB Artikel 298, Anm. 2.

3) vgl. jedoch Kappler 9, der unbegründeterweise annimmt, dass die Anerkennung erst mit dem Tode des Testators volle Wirksamkeit erlangt.

sei, wobei es gleichgültig sei, ob es der Anerkennung des Vaters vorausgegangen, oder mit derselben gleichzeitig gewesen oder derselben nachgefolgt wäre; wenn eine dritte Person eine Erklärung dieses Inhaltes abgeben würde, dann würde das Zugeständnis der Mutter keine rechtlichen Folgen nach sich ziehen [1]). Diese Ansicht ist aber abzulehnen [2]), denn die Anerkennung, von der Artikel 300 BGB spricht, ist nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen, welche von dem Anerkenntnisse des Kindes durch die Mutter überhaupt gelten [3]). Ebenso würde man auch durch die Annahme eines formlosen Geständnisses in direkten Widerspruch zu Artikel 298 BGB stehen, der auch für die Anerkennung der Mutter eine öffentliche Urkunde verlangt. Würde man das stillschweigende Geständnis, welches zum Beispiel in der bisherigen Fürsorge für das Kind liegt, als Anerkennung rechnen, dann käme man zum Ergebnis, dass auch das Innehaben des blossen Besitzstandes zum Erwerben der Anerkennung genüge, was aber durch die Rechtsprechung abgelehnt wird [4]).

§ 5

Die Anerkennungserklärung eines unehelichen Kindes ist, wie bereits erwähnt, unwiderruflich und kann nur nach den allgemeinen Grundsätzen nichtig oder anfechtbar sein. Ersteres wird dann der Fall sein, wenn die Anerkennung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form geschehen ist, z. B. in einer Privaturkunde oder nicht vor dem kompetenten Beamten, ferner, wenn dieselbe durch eine zu dieser Handlung unfähige Person, z. B. durch einen Wahnsinnigen, bewirkt wurde. Letzteres kommt dann in Betracht, wenn die Anfechtungsgründe des Artikel 1109 code civil vorliegen, wonach jede auf Irrtum beruhende oder erzwungene oder durch Betrug erschlichene Willenserklärung unter den in den Artikeln 1110 c. c. ff. bestimmten Voraussetzungen einen Grund zur Ungültigkeit der Erklärung bildet [5]), oder wenn der Inhalt der Anerkennung nicht der Wahrheit entspricht. Hierauf finden die Vorschriften des Artikel 304 BGB Anwendung, auf Grund dessen sowohl der Vater oder die Mutter als auch das Kind selbst und jede Person [6]), der ein Nachteil — sei es in materieller oder moralischer

---

1) vgl. Lutostański 113, Kappler 10|11, Konic 111 ff.
2) ebenso Wołowski 184.
3) Zachariä-Crome III § 538, Anm. 2.
4) vgl. a. a. O.
5) Kappler 12, vgl. auch a. a. O.
6) z. B. die Erben des Anerkennenden.

Hinsicht — durch die Anerkennung entsteht, berechtigt ist, die Anerkennung im Wege der Klage anzufechten. Die Anerkennung kann aber nicht aus dem Grunde vom Anerkennenden angefochten werden, dass er sich auf die Unwahrheit seiner abgegebenen Erklärung beruft, vielmehr ist entgegen dem Wortlaut des Artikel 304 BGB auch die herrschende [1]) Meinung der Ansicht, dass eine solche Anfechtung völlig erfolglos wäre. Ebenso kann nicht deshalb angefochten werden, weil man aus Furcht vor einer Vaterschaftsklage das Kind anerkannt habe.

Die Anerkennung ist prima facie genügender Beweis der Kindschaft, es muss deshalb der Gegner, also der Anfechtende, die Unwahrheit der Anerkennung beweisen [2]).

Die Anfechtungsklage ist als Standesklage unverjährbar, während sonst nach 30 Jahren eine Verjährung eintritt [3]) (Art. 288 BGB, 2262 c. c.).

b) Die erzwungene Anerkennung.

Sofern das uneheliche Kind nicht freiwillig von den Eltern anerkannt wurde, kann es seine Abstammung auf gerichtlichem Wege feststellen lassen, wir sprechen dann von der Erforschung der Mutterschaft oder Vaterschaft. Und zwar erfolgt dann die Anerkennung durch richterliches Urteil auf eine Vaterschafts- oder Mutterschaftsklage hin, durch welches eine bestimmte Person für den Vater oder die Mutter des Kindes erklärt wird [4]).

1. Die Erforschung der Mutterschaft.

Die zwangsweise Erforschung der Mutterschaft ist im Gegensatz zur Vaterschaftsklage gemäss dem röm.-rechtlichen Grundsatz „Mater semper certa est", ebenso wie im französischen Recht, gestattet (Art. 306 BGB). Das Recht hierzu steht zunächst einmal immer dem unehelichen Kinde selbst zu, das, sofern es noch nicht volljährig ist, von seinem gesetzlichen Vertreter oder auch vom Vater, falls dieser das Kind bereits anerkannt hat, vertreten werden kann. Ob auch andere Personen, insbesondere die Erben des Kindes dazu berechtigt sind, ist bestritten. Verneint wird dies insbesondere von der französischen Rechtsprechung, ebenso von Laurent [5]),

---

1) vgl. Lutostański 116.
2) Zachariä-Crome III § 539.
3) vgl. auch Kappler 12.
4) vgl. Kappler 12.
5) Laurent IV 103.

der dies für ein höchstpersönliches, nicht vererbliches Recht des Kindes ansieht, und auch von Planiol [1]) mit der Begründung: si le législateur avait voulu que la filiation naturelle pût encore être recherchée après le décès de l' enfant, il n'aurait pas manqué de dire sous quelles conditions l'action passerait à ses héritiers [2]). Dagegen nimmt im übrigen die französische Doktrin an, dass man aus dem Wortlaut des Artikel 341 c. c.— Artikel 306 BGB stimmt bis auf einen in diesem Zusammenhang unbedeutenden Nachsatz fast wörtlich mit diesem Artikel überein, sodass sich auch die polnische Literatur der einen oder anderen Meinung anschliesst [3]) — keineswegs eine Begrenzung der Personen, die eine Klage zur Erforschung der Mutterschaft geltend machen können, herleiten dürfe, denn der erste Abschnitt des Artikel 341 c. c. — ebenso auch Artikel 306 BGB — behandle nur allgemein die Zulässigkeit der Erforschung der Mutterschaft, der zweite und dritte wiederum nur die Art und Weise, wie dieselbe vonstatten zu gehen habe, während von irgendwelchen dazu berechtigten Personen nirgends die Rede sei. Bestritten ist ferner, ob die Abstammung eines unehelichen Kindes von einer bestimmten Frauensperson sowohl von dem Kind als auch gegen das Kind geltend gemacht werden kann. Man kann aber aus Artikel 341 c. c. — also auch aus Artikel 306 BGB—, der für diese Frage allein massgebend ist, schliessen, dass die Feststellung der Mutterschaft nur von dem Kind, nicht aber auch gegen dasselbe geltend gemacht werden kann [4]), ebenso die französische Jurisprudenz, a. M. u. a. Laurent [5]), Aubry-Rau [6]).

Das Kind, welches die Mutter in Anspruch nimmt, muss 1. die Niederkunft der angeblichen Mutter und 2. seine Identität mit dem von letzterer geborenen Kinde beweisen (Art. 306 II BGB). In diesem Fall sind auch Zeugenaussagen zulässig, doch sind diese, um die Mutter von unberechtigten Angriffen, die eine Beeinträchtigung ihres Rufes zur Folge haben könnten, zu schützen, an ganz bestimmte Voraussetzungen gebunden, und zwar erfolgt ihre Zulassung immer nur dann, wenn 1. bereits der Anfang eines schriftlichen Beweises vorliegt oder 2. Vermutungen bestehen oder wenn 3. Spuren von seiner Zeit unbezweifelten Ereignissen gegeben sind, die bei ihrer Erheblichkeit auf die Notwendigkeit des bezeichneten Beweismittels

1) Planiol I 504.
2) vgl. auch Lutostański 117, Kappler 12.
3) vgl. insbesondere Lutostański 117, Konic 145 ff.
4) Kappler 12.
5) Laurent IV 107
6) Aubry-Rau VI, § 570, Anm. 6.

hinweisen (Art. 306 III BGB) [1]). Zu den Dokumenten, die als Anfang eines schriftlichen Beweises angesehen werden können, gehören 1. Schriftstücke von der angeblichen Mutter, 2. deren Briefe an das uneheliche Kind, 3. die Anerkennung des unehelichen Kindes durch die Mutter in einer privatschriftlichen Urkunde [2]). Ob auch die Geburtsurkunde als Anfang eines schriftlichen Beweises zur Feststellung der Identität des Kindes angesehen werden kann, ist bestritten. Während die überwiegende Mehrheit der Rechtslehre dies verneint, wird es von der Rechtsprechung für ausreichend anerkannt. Wann im einzelnen der Beweis als erbracht angesehen werden kann, ist Tatfrage und steht im Ermessen des Gerichts. Beweispflichtig ist immer der nachforschende Teil.

2. Die Erforschung der Vaterschaft.

Die Nachforschung nach dem Vater ist nach dem französischen Grundsatz „la recherche de la paternité est interdite" (Art. 340 c. c.) [3]) verboten (Art. 305 I BGB). Und zwar spricht der diese Materie behandelnde Artikel 305 im ersten Satz von dem grundsätzlich bestehenden Verbot der Nachforschung der Vaterschaft, während im zweiten Satz von der einzig zulässigen Ausnahme dieses Grundsatzes im Falle der Entführung einer weiblichen Person die Rede ist. Doch wurden in Polen, ebenso wie in Frankreich [4]), durch Gesetzesreform einige Einschränkungen dieses Grungsatzes zugelassen, so gibt das Gesetz betr. die Verbesserung der Lage der unehelichen Kinder vom 13. Mai 1913 in Polen dem Kind die Möglichkeit, seine Alimentationsansprüche geltend zu machen, sieht also die Geltendmachung der Vaterschaft für gewisse, wenn auch begrenzte Fälle, vor, ohne aber das in Artikel 305 BGB enthaltene Verbot in seiner Unbedingtheit ausser Kraft zu setzen. Massgebend für die Annahme dieses Verbotes waren für den Gesetzgeber die Erwägungen, dass a) die Natur uns kein sicheres Beweismittel für die tatsächliche Feststellung der Vaterschaft gegeben hat, b) im früheren französischen Rechtssystem, in dem die Nachforschung nach dem Vater gestattet war, die Gerichte häufig der Schauplatz heisser Verhandlungen wurden oder auch Skandale an der Tagesordnung waren, c) Männer, die während ihrer ganzen

1) Im französischen Recht ist die unter 2 und 3 angeführte Beweisführung nicht gegeben.

2) Lutostański 118, vgl. auch a. a. O.

3) Planiol I 506 sagt zu Art. 340 c. c.: C'était une de plus mauvaises dispositions du Code civil.

4) Gesetz vom 16. Nov. 1912.

Lebensdauer ein ehrenhaftes Leben geführt haben, nicht verschont blieben, von den Angriffen unverschämter Frauen, oder auch solcher Kinder, die ihnen vollkommen fremd waren [1]). Doch sind alle diese Erwägungen nicht stichhaltig [2]), so ist z. B. zu a) auch dann, wenn es sich um die aus einer Ehe entsprungenen Kinder handelt, niemals die Tatsache, wer der tatsächliche Vater ist, mit vollkommener Sicherheit zu beweisen; dasselbe ist auch dann der Fall, wenn die im Gesetz infolge Entführung zugelassene Klage geltend gemacht wird, denn es wäre doch leicht möglich, dass die Entführte ausser mit dem Entführer auch noch mit anderen Männern im Zeitpunkt der Erzeugung des Kindes den Beischlaf ausgeübt hat; ferner konnten zwar zu b) im 18. Jahrhundert die Mütter unehelicher Kinder Schwindeleien verüben und Skandalprozesse hervorrufen, denn „lorsqu'une fille se déclarait enceinte et indiquait un homme comme étant l'auteur de sa grossesse, cet homme était condamné sur la simple affirmation de cette fille," [3]) gemäss dem Grundsatz: „creditur virgini praegnanti", Doch bildet das gegenwärtige Prozessrecht eine hinreichende Sicherheit zur Verhinderung unliebsamer Folgen auf Grund einer Vaterschaftsklage. Der beste Beweis dafür ist die Tatsache, dass der Gesetzgeber sich z. B. auch nicht fürchtete, eine Klage zur Feststellung des Familienstandes, ferner zur Erreichung der Scheidung usw. zuzulassen [4]). Dann ist auch auf Grund des Art. 305 S. 2 BGB im Falle der Entführung die Möglichkeit einer Nachforschung nach dem Vater gegeben, obwohl auch ein solcher Prozess genau so geeignet wäre, Schwindeleien und Skandale hervorzurufen. Ferner ist zu c) die Erwägung, dass das Verbot der Erforschung der Vaterschaft Angriffe gegen die Ehre ehrenhafter Männer verhindern soll, völlig falsch, denn gerade ein solches Verbot und das Freisein von jeder Verantwortlichkeit führt die Männer zur ausserehelichen Geschlechtsgemeinschaft, es ist z. B. bewiesen, dass in den Ländern, in denen ein solches Verbot besteht [5]), die Zahl der Eheschliessungen weit geringer ist, als in solchen, wo die Erforschung der Vaterschaft zulässig ist [6]) [7]).

---

1) vgl. Muszalski 169, Lutostański 119, Konic 136, Wołowski 190.
2) vgl. insbesondere die Ausführungen von Lutostański 119 ff., ebenso von Planiol I 505 ff.
3) Planiol I 506.
4) Lutostański 120, vgl. auch Art. 414, Ziff. 1, 2 der poln. ZPO.
5) Frankreich, Rumänien, Holland, Italien.
6) England, Deutschland, Schweiz.
7) Lutostański 120.

Das Verbot der Nachforschung nach dem Vater findet im Falle der Entführung einer weiblichen Person keine Anwendung (Art. 305 S. 2). Hierbei muss der Begriff der „Entführung" als sehr begrenzt angenommen werden, keineswegs wird man also von einer solchen sprechen können, wenn die Frau auf blosses Zureden des „Entführers" das elterliche Haus verlassen hat; ebenso wird dadurch, dass die Frau sich in der Gewalt des Mannes befindet, nicht ohne weiteres angenommen werden können, dass eine Entführung vorliegt, vielmehr muss dazu unbedingt der Frau gegenüber irgendwelche Gewaltanwendung Platz gegriffen haben [1]). Erforderlich zur Geltendmachung der Vaterschaft ist ferner, dass die Zeit der Entführung sich mit der Zeit der Empfängnis in Übereinstimmung bringen lässt (Art. 305 S. 2 BGB), d. h. dass die Geburt des Kindes in der der darauffolgenden Zeit vom 180.—306. Tage (gemäss Art. 272 BGB) erfolgt. Der Beweis, dass eine Entführung tatsächlich stattgefunden hat, kann mit allen zulässigen Beweismitteln, also auch durch Zeugenaussagen und ohne dass dafür der Anfang einer Beweisführung schriftlich vorzuliegen braucht [2]), erbracht werden.

Die Mutter kann als Partei nicht Zeuge sein, ebenso ist Parteieid unzulässig. Berechtigt zur Erhebung der Klage gegen den Entführer ist jeder, der ein Interesse daran hat, insbesondere also das Kind selbst, das im Falle seiner Minderjährigkeit von der Mutter oder dem Vormund vertreten wird, ferner die Mutter persönlich; denn für sie besteht schon deshalb ein berechtigtes Interesse, da sie als mutmassliche Erbin anzusehen ist. Ob dieses Recht auch Dritten zusteht, darüber ist im Gesetz nichts Positives enthalten, doch wird dies infolge des höchstpersönlichen Charakters dieser Klage nicht angenommen werden können [3]). Dagegen wird man den Erben ohne weiteres dieses Recht einräumen können.

Interessant, wenn auch rechtlich nicht gerade logisch, ist der Weg, den die französische Rechtsprechung zur Abschwächung des in seiner Unbedingtheit oft ungerecht wirkenden Verbots der Erforschung der Vaterschaft gegangen ist. Und zwar gab man auf Grund dieser Rechtsprechung der Mutter aus Artikel 1382 c. c. [4]) Schadensersatzansprüche gegen den Vater wegen betrügerischer Verleitung zum Beischlaf, und er-

---

1) vgl. Planiol I 508, Lutostański 122|123.
2) vgl. a. a. O.
3) ebenso Wołowski 191, Konic 142.
4) tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute du quel il est arrivé, à le réparer.

kannte auch einem schriftlichen Unterhaltsversprechen des Vaters Klagbarkeit unter dem Gesichtspunkt der natürlichen Verbindlichkeit zu [1]) Eine vollkommene Umgestaltung dieses Verbots kam aber erst durch das bereits erwähnte Gesetz vom 16. Nov. 1912 zustande, das nicht nur dem bis dahin einzigen Ausnahmefall (enlèvement — Entführung) zahlreiche weitere [2]) hinzufügte, sondern auch durch Streichung des ausdrücklichen Verbotes den technischen Charakter der Vorschrift änderte, sodass die Möglichkeit einer extensiven Interpretation in Frage kommt [3]).

Im ehemaligen Königreich Polen folgten die russischen Gerichte in ihren Entscheidungen der französischen Rechtsprechung. Und zwar erteilte man der Mutter einen Rechtsschutz auf Grund des Artikels 994 kod. kar. gł. i popr. [4]), der bereits das Bestehen eines nichtehelichen Verhältnisses als ein Vergehen ansah, und bestimmte, dass, sofern einer solchen Ehegemeinschaft ein Kind entstamme, der Vater verpflichtet sei, für den Unterhalt der Mutter als auch des unehelichen Kindes Sorge zu tragen. Eine Klage der Mutter zur Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche war also nur auf strafrechtlichem Wege gegeben und zwar musste sie sich dann des obenerwähnten Vergehens selbst bezichtigen [5]).

Eine positive gesetzliche Grundlage in dieser Hinsicht schuf erst die bereits erwähnte Novelle vom 13. Mai 1913 betreffend die Verbesserung der Lage der unehelichen Kinder, die dem Kind ein Recht zur Geltendmachung von Alimentationsansprüchen im Wege der Erforschung der Vaterschaft zugesteht [6]). Dies hat auch der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung von 1919 ausdrücklich anerkannt [7]). Ebenso gewährt dieses Gesetz der Mutter ohne Rücksicht auf das Verbot der Vaterschaftserforschung das Recht, von diesem Gewährung des täglichen Unterhalts bis zur ihrer Wiederherstellung und Erstattung der Entbindungskosten gemäss Artikel 5 und 9 Nov. zu verlangen.

III. Wirkungen der Anerkennung.

Das geltende Recht kennt grundsätzlich keinen Unterschied zwischen den Folgen der freiwilligen und erzwungenen Aner-

1) Heinsheimer I 95, Anm. zu Art. 340 c. c.
2) Art. 340 I, 1—5 c. c.
3) Heinsheimer I. 95, Anm. zu Art. 340 c. c.
4) kodeks kar głównych i poprawczych (aus dem Jahre 1885).
5) vgl. Lutostański 131.
6) vgl. a. a. O.
7) S. N. 54/1919 bei A. Słominski Nr. 71.

kennung [1]), denn überall, wo von den den unehelichen Kindern zustehenden Rechten die Rede ist, spricht das Gesetz nur allgemein von solchen der anerkannten Kinder, womit aber sowohl die eine als auch die andere Art der Anerkennung gemeint sein kann.

Durch die Anerkennung entsteht zunächst zwischen dem anerkannten unehelichen Kinde und dem anerkennenden Teil ein besonderes familienrechtliches Verhältnis,ohne dass allerdings das Kind in die Familie des Anerkennenden tritt und mit dessen Verwandten als verwandt gilt) [2]), obwohl andererseits wiederum auf Grund der Artikel 30, 32 des Gesetzes über die Ehe vom 16./28. März 1836 eine solche, aus einer unehelichen Beiwohnung hervorgegangene Verwandtschaft ein Hindernis zum Eingehen einer Ehe bildet.

Im übrigen enthält das BGB über die sich aus der Anererkennung ergebenden Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren natürlichen anerkannten Kindern nirgends eine allgemeine Regelung, sondern nur einzelne besondere Bestimmungen, wie z. B. die Artikel 302, 303 BGB sowie Artikel 15 des Gesetzes über die Ehe, während man für alle übrigen Rechtsbeziehungen zwischen diesen, soweit dies bei Mangel der gesetzlichen Sanktion dieses Verhältnisses möglich ist und vorbehaltlich der erwähnten besonderen Bestimmungen im allgemeinen die gleichen Vorschriften wird anwenden müssen, wie sie für die Eltern und deren eheliche Kinder gelten [3]).

a)

Als Folge der Anerkennung erlangt das Kind zunächst den Zivilstand [4]) des Vaters und in Ermangelung eines solchen den der Mutter und ist demgemäss auch den Namen des Vaters oder der Mutter zu führen berechtigt (Art. 236 BGB) [5]), ersteres ist allerdings bestritten, so von Kuratow [6]), der dem unehelichen Kinde deshalb nicht das Recht, den Familiennamen des Vaters zu führen, geben will, weil Artikel 236 BGB sich in dem Kapitel befinde, in welchem „von den aus der Ehe hervorgehenden Pflichten" die Rede ist, sich also nur auf die in der

---

1) vgl. aber a. a. O. Art. 485 BGB.
2) vgl. Kappler 16, Lutostański 133.
3) Zachariä-Crome III § 542, vgl. auch die dort Angeführten.
4) wird ein uneheliches Kind unter 18 Jahren anerkannt, erwirbt es auch durch die Anerkennung die Staatsangehörigkeit des anerkennenden Teils (Art. 6 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 20. Januar 1920 (Dz. U. N. 7, poz. 44).
5) ebenso Zachariä-Crome III § 542, Lutostański 134/35, Kappler 16.
6) bei Lutostański 134.

Ehe geborenen Kinder beziehe. Diese Ansicht wird man aber ablehnen müssen, denn man kann daraus, dass Artikel 236 BGB nur den aus einer Ehe hervorgegangenen Kindern das Recht einräumt, den Familiennamen des Vaters zu führen, nicht ohne weiteres schliessen, dass ein uneheliches Kind zum Führen des Namens nicht berechtigt ist, denn würde der Gesetzgeber eine solche Einschränkung gewollt haben, so hätte er dies doch bestimmt im Gesetz zum Ausdruck gebracht. Da das BGB eine solche aber nicht vorsieht, andererseits aber auch keine Bestimmung darüber enthält, was für einen Namen das uneheliche Kind überhaupt zu führen hat, so wird nan doch annehmen können, dass es den Namen des Elternteils zu tragen berechtigt ist, der es anerkannt hat [1]).

Das Kind selbst steht unter der „elterlichen Gewalt" des anerkennenden Teils bis zur Erreichung der Volljährigkeit oder bis zu seiner Selbständigkeitserklärung und ist verpflichtet, den Eltern Ehrerbietung und Achtung zu erweisen (Art. 336 BGB), ebenso darf es nicht vor Vollendung des 21. Lebensjahres ohne Einwilligung des Vaters bzw. der Mutter eine Ehe eingehen (Art. 15 G. ü. d. Ehe).

Die unehelichen Kinder stehen ferner — falls sie nicht in ein öffentliches Hospital aufgenommen oder aus dessen Fürsorge entlassen sind — unter der gesetzlichen Vormundschaft des Elternteils, von dem sie freiwillig anerkannt wurden [2]). Haben beide Teile das Kind anerkannt, so übt die Mutter die Vormundschaft aus und erst nach ihrem Tode oder wenn sie nicht Vormund sein konnte, der Vater (Art. 485 BGB). Ist das Kind dagegen auf Grund eines richterlichen Urteils anerkannt worden (erzwungene Anerkennung), so kann kaum angenommen werden, dass die Person, die ihre Vater- oder Mutterschaft dem Kinde gegenüber bestritten hat und gegen die zu Gunsten des Kindes ein Urteil ergangen ist, ein wirklich nützlicher Vormund des Kindes sein wird. Es ist deshalb vollkommen richtig, wenn der Gesetzgeber hier ausdrücklich das „freiwillige" Element der Anerkennung betont.

Ist das Kind von beiden Eltern anerkannt, so wird man bei Meinungsverschiedenheiten [3]) zwischen diesen nicht, wie es Artikel 337 BGB während des ehelichen Zusammenlebens vorsieht, die Meinung und den Willen des Vaters als massgebend

1) Lutostański 134|135, vgl. auch das im allgemeinen über die Rechtsfolgen der Anerkennung Gesagte.

2) vgl. a. a O.

3) hierunter fällt z. B. auch, wer dem Kinde den Namen zu geben hat, obwohl in der Praxis meistens dem Vater dies Recht eingeräumt wird (Lutostański 135).

ansehen können, sondern wird, schon weil Vater und Mutter hier selten zusammenleben werden, beiden Eltern gleiche Rechte zuschreiben müssen, sodass der Richter zu entscheiden haben wird, was im Interesse des Kindes angebracht erscheint. Und zwar wird dieser bei der Feststellung, welchem Elternteil er das Kind anvertrauen kann, vor allem darauf achten müssen, in welchem Alter sich das Kind befindet, in was für Verhältnissen der Vater bzw. die Mutter leben, ferner auf ihre gesellschaftliche Stellung, auf ihren Bildungsgrad u dgl. [1]). Dies hat auch der Senat des IX. Departements in einer Entscheidung [2]) aus dem Jahre 1858 festgestellt, die besagt, dass im Falle eines Streites zwischen Vater und unehelicher Mutter das Gericht das beschliessen könne, was für das Wohl des Kindes angebracht erscheint.

b)

Massgebend für die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen Eltern und anerkannten Kindern sind die Artikel 302, 303 BGB [3]). Und zwar bestimmt Artikel 302 — ebenso wie Artikel 338, I c. c. —, dass den unehelichen, wenn auch anerkannten Kindern, die Rechte ehelicher nicht zustehen. Während dann aber weiterhin Artikel 338 c. c. im zweiten Abschnitt darauf hinweist, dass die Rechte der unehelichen Kinder im Titel „Erbschaft" bestimmt werden, beschränkt sich Artikel 302 BGB auf die oben angeführte Bestimmung. Dagegen ist wiederum Artikel 303 BGB, der den Eltern die Pflicht auferlegt, ihren ausserehelichen Kindern die Mittel zum Leben sicherzustellen und ihnen inzwischen Ernährung und Erziehung zu gewähren, im code civil nicht enthalten.

Daraus, dass Artikel 302 BGB den Abschnitt, der auf die den unehelichen Kindern zukommenden Erbschaftsrechte hinweist, in seinem Inhalt nicht aufgenommen hat, kann man keineswegs schliessen, dass der polnische Gesetzgeber die Erbrechte der unehelichen Kinder vergrössern bzw. verkleinern wollte. Eine Erklärung, was den Gesetzgeber zu diesem verkürzten Wortlaut des Artikel 302 BGB, sowie zur Hinzufügung des diesen Artikel ergänzenden Artikels 303 veranlasst hat, finden wir in den amtlichen Entwürfen, und zwar ergibt sich hieraus, dass die Redaktoren des BGB deshalb nicht den besagten Abschnitt dem Artikel 302 beigefügt haben, weil sie

---

1) vgl. Zachariä-Crome III § 542, Konic 119.
2) S. IX 393/1858 bei Konic 119.
3) das französische Recht besitzt für die Regelung dieser Materie nur den Artikel 338 c. c.

eine vollkommene Umgestaltung des gesamten Zivilgesetzbuches im Auge hatten und deshalb einer endgültigen Regelung dieser Frage nicht vorgreifen wollten, nicht aber, um eine Verbesserung oder Verschlechterung der Lage der unehelichen Kinder herbeizuführen [1]). — Im übrigen bestimmt Artikel 303 nur die Pflichten der Eltern in Bezug auf ihre anerkannten Kinder zu Lebzeiten der Eltern, nicht aber auch deren Rechte im Falle ihres Todes [2]). — Denn ebenso kann man daraus, dass der cod. civil eine dem Artikel 303 BGB entsprechende Vorschrift nicht enthält, keineswegs schliessen, dass der cod. civil den unehelichen Kindern jeden Unterhaltsanspruch nehmen wollte, vielmehr haben die französischen Gerichte, obwohl rechtlich nicht ganz logisch [3]) (vgl. a. a. O.), den unehelichen Kindern in ständiger Rechtsprechung Alimentationsansprüche zuerkannt. Desgleichen hat zwar Artikel 302 die die Erbschaftsrechte unehelicher Kinder betreffende Regelung in seinem Wortlaut nicht aufgenommen, doch hat der Senat des IX. Departements bereits in einer Entscheidung von 1842 vollkommen richtig festgestellt, dass die Artikel 302, 303 BGB das uneheliche Kind keineswegs von der ihm im Artikel 756 c. c. zugesicherten Erbschaft ausschliessen [4]). Die polnische Rechtsprechung hat demnach also anerkannt, dass Artikel 302 nicht alles das erschöpfend umfasst, was das Gesetz dem unehelichen Kinde zusichern wollte [5]).

Die in Artikel 303 BGB vorgesehene Verpflichtung der Eltern gegenüber ihren anerkannten Kindern stellt im grossem Ganzen nur eine Modifikation der in Artikel 237 BGB aufgeführten, den Eltern gegenüber ihren ehelichen Kindern bestehenden Verpflichtung zur Gewährung von Nahrung, Unterhalt und Erziehung dar. Zwar sind im Wortlaut dieser Artikel einige Abweichungen vorhanden, so spricht Artikel 303 von der „Verpflichtung der Eltern, ihren ausserehelichen Kindern die Mittel zum Leben sicherzustellen", während Artikel 237 nichts darüber enthält, doch wird man wohl schwerlich annehmen können, dass für die ehelichen Eltern diese Verpflichtung nicht besteht. Ferner gewährt Artikel 237 den ehelichen Kindern das Recht auf „Unterhalt und Ernährung", während in Artikel 303 nur von „Ernährung" die Rede ist Man wird hierbei aber das Fortlassen des Ausdruckes „Unterhalt" in Artikel 303 für voll-

---

1) vgl. Konic 116|117.
2) Wołowski 186.
3) vgl. a. a. O.
4) S. IX 8|1842 bei Konic 118.
5) Konic 118.

kommen bedeutungslos ansehen können, denn unter den Begriff „Ernährung" wird man wohl auch den engeren Begriff „Unterhalt" ziehen müssen, sodass auch hier trotz des unterschiedlichen Wortlautes das Recht der anerkannten Kinder dem der ehelichen vollkommen gleichkommt.

Was die in beiden Artikeln gemeinsam bestehende Erziehungspflicht der Eltern anbelangt, so wird man unzweifelhaft die Vorbereitung zu einem bestimmten Beruf, das Gewähren von Mitteln, zur Ausbildung in dieser Richtung, als Grundbedingung für eine verständige Auslegung dieser Pflicht ansehen müssen, wovon aber in gleicher Weise die ehelichen wie auch anerkannten unehelichen Kinder betroffen würden. Wir sehen also, dass das Gesetz, was die Unterhalts- und Erziehungspflicht anbelangt, trotz des verschiedenen Wortlauts der Artikel 303 und 237 keinen Unterschied zwischen anerkannten und ehelichen Kindern macht [1]). Was den Umfang der den Eltern gemäss Artikel 303 auferlegten Unterhaltspflicht anbetrifft, wird man, obwohl Artikel 303 nichts darüber sagt, aus dem oben Angeführten entnehmen können, dass bei getreuer und verständiger Erfüllung dieser Pflicht, sich dieser in gleicher Höhe bewegen wird, wie bei den ehelichen Kindern. Hierbei werden im Einzelfall die näheren Umstände entscheidend sein, wie die Vermögenslage der Eltern, deren gesellschaftliche Stellung und überhaupt die Sphäre, in der sich das Kind bewegt. Und zwar wird es hier wiederum Sache des Richters sein, dem Kinde — mag es sich um ein anerkanntes oder eheliches Kind handeln — ein den Verhältnissen der Eltern angepasstes standesgemässes Leben zu ermöglichen. Lutostański [2]) will zur Feststellung der Höhe bzw. der Dauer der Unterhaltspflicht die Artikel 6, 7 Nov. heranziehen. Zwar beziehe sich, wie er selbst betont, dieses Gesetz auf die nicht anerkannten unehelichen Kinder, man müsse es wohl aber auch für die anerkannten anwenden, da diese doch nicht schlechter gestellt werden können, als die nichtanerkannten, denn da einerseits Artikel 302 die Anwendung der für die ehelichen Kinder geltenden Vorschriften über die Unterhaltspflicht — also gemäss dem Stande der Eltern — für uneheliche Kinder nicht zulasse, andererseits aber Artikel 303 nichts über den Umfang derselben enthalte, so könnte die Unterhaltspflicht einfach auf ein Minimum gebracht werden, während Artikel 6 Nov. sogar für die nichtanerkannten Kinder bestimme, dass die Unterhaltskosten entsprechend sein müssen der Vermögenslage des Vaters und der Stellung der Mutter.

1) vgl. Konic 119|120, Kappler 22.
2) Lutostański 136|37.

Diese Ansicht kann man aber nicht billigen, denn einmal bezieht sich, wie L. selbst eingesteht, das Gesetz nur auf nichtanerkannte Kinder, stellt also ein Sondergesetz für diese dar, das auf die anerkannten auszudehnen durch nichts gerechtfertigt erscheint. L. motiviert dieses Vorgehen damit, dass die anerkannten Kinder doch nicht schlechter gestellt werden können, als die nichtanerkannten, was aber keineswegs der Fall ist. Denn wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, beruhen die sich für die anerkannten Kinder aus Artikel 303 ergebenden Rechte auf den gleichen Voraussetzungen wie die nach Artikel 237 für die ehelichen Kinder bestehenden, sodass bei genauer Erfüllung dieser den Eltern auferlegten Pflichten sich diese für die anerkannten Kinder in gleicher Höhe bewegen, wie bei den ehelichen, ohne dass etwa dabei eine Verletzung des in Artikel 302 ausgedrückten Grundsatzes eintritt, es haben also die Eltern die Verbindlichkeit, ihre anerkannten Kinder nach ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen zu ernähren, zu pflegen und zu erziehen [1]). Sollte sich demnach bei der Erfüllung der Unterhaltspflicht eine Benachteiligung des Kindes herausstellen, so wird es Sache des Richters sein müssen, den Ausgleich wieder herzustellen, wodurch verhindert werden kann, dass die Unterhaltspflicht bis auf ein Minimum herabgedrückt werden könnte. Als ein solches Minimum könnte man aber für die anerkannten Kinder die im Artikel 6 Nov. für die nichtanerkannten Kinder bestimmte Unterhaltspflicht annehmen, denn unzweifelhaft wollte der Gesetzgeber diese doch besser stellen, als die nichtanerkannten [2]). Es ergäbe sich dann auch hieraus ein Rahmen für die Unterhaltspflicht der anerkannten Kinder, der zwischen der Unterhaltspflicht der ehelichen und unehelichen (nichtanerkannten) Kinder liegen würde. Die Dauer der Unterhaltspflicht erstreckt sich, einmal mit Rücksicht darauf, dass der Gesetzgeber die Lage der anerkannten Kinder gegenüber der für die nicht anerkannten Kinder festgelegten Norm doch bestimmt verbessern wollte [3]), andererseits aber auch als Ausfluss der natürlichen Verwandtschaft zwischen dem anerkannten Kind und dessen Eltern, im Bedürfnisfall auch über die Volljährigkeit des anerkannten Kindes hinaus, was in den Entscheidungen der französischen Rechtsprechung schon lange

---

1) Kappler 22.

2) ebenso Rothschild 68, (die Rechtstellung der unehelichen Kinder und deren Unterhaltsansprüche nach den hauptsächlichsten Auslandsrechten in Bl. Int. Pr. Nr. 1, 1926), der von den weitergehenden Rechten der formell anerkannten Kinder gegenüber den sonstigen unehelichen Kindern in Bezug auf Unterhaltsansprüche spricht.

3) vgl. oben.

anerkannt wird. Es könnte dann also der Elternteil, der das Kind anerkannt hat, zur Erfüllung dieser Pflicht gerichtlich herangezogen werden [1]).

Die sich aus Artikel 303 ergebende Unterhaltspflicht ist eine gemeinschaftliche und wird von den Eltern zur Hälfte getragen. Hat deshalb der Vater oder die Mutter das Kind allein alimentiert, so steht dem Betreffenden ein Ersatzanspruch gegen den anderen Teil in Höhe der Hälfte des gemachten Aufwandes zu [2]).

Dass auch die anerkannten Kinder verpflichtet sind, ihre Eltern zu alimentieren, wird, sofern nur ein Bedürfnis dazu vorliegt, als sich aus der natürlichen Verwandtschaft ergebend, allgemein angenommen [3]). Dagegen erstreckt sich die Unterhaltspflicht nicht auf die Abkömmlinge und Anverwandten der Eltern, wie auch diese nicht zur Alimentation der anerkannten Kinder verpflichtet sind, da zwischen diesen und anerkannten Kindern eine Verwandtschaft nicht besteht.

Als weitere Folge des durch die Anerkennung begründeten Familienverhältnisses zwischen Eltern und anerkannten Kindern stehen letzteren einige beschränkte erbrechtliche Ansprüche an dem Nachlass der Eltern — umgekehrt auch diesen an dem Nachlass der von ihnen anerkannten Kinder — zu, dagegen nicht an dem Nachlass der Verwandten des Vaters oder der Mutter, da sich die Anerkennung nicht auf diese erstreckt [4]), was auch die bereits erwähnte Entscheidung des Senats des IX. Departements von 1842 ausdrücklich anerkannt hat. Und zwar kommen hierbei die Artikel 721 ff., 756 ff., 908 c. c. in Betracht.

So bestimmt sich der Umfang des Anspruches des anerkannten Kindes nach der Qualität der gesetzlichen Erben, mit denen es zusammentrifft. Hinterlassen Vater und Mutter eheliche Abkömmlinge, so erhält das uneheliche Kind ein Drittel des Erbteils, der ihm als eheliches zufallen würde; beim Zusammentreffen mit den Eltern, Brüdern und Schwestern des Erblassers erhält es ein Viertel des Nachlasses. Beim Vorhandensein von anderen Verwandten erhält es die Hälfte des Nachlasses und schliesslich, sofern Vater und Mutter keine ehelichen erbfähigen Verwandte hinterlassen, die gesamte Erbschaft.

---

1) Konic 121
2) Kappler 22.
3) so von Konic 122, Zachariä-Crome III § 542, Kappler 22 u. a.
4) Kappler 25.

Eine Erweiterung dieses Umfanges, sei es auf Grund eines Testamentes oder durch irgendeine Schenkung, ist nach Artikel 908 c. c. nicht gestattet. Diese Bestimmung führt dann zu der Anomalie, dass es oft im vermögensrechtlichen Interesse des Kindes liegen wird, vom Vater nicht anerkannt zu werden, denn einem nichtanerkannten, also fremdem Kinde, könnte dieser ohne weiteres sein gesamtes Vermögen zuwenden, während dies für die anerkannten Kinder aus den oben angeführten zwingenden Vorschriften nicht gestattet ist [1]).

Dagegen haben nach Artikel 12 Nov. uneheliche Kinder, deren Anerkennung durch den Vater keine gesetzlichen Folgen haben kann [2]), d. h. weder dem anderen Ehegatten noch den in der Ehe erzeugten Kindern schaden kann (Artikel 301), nicht die in den Artikeln 757, 758 c. c. vorgesehenen Rechte auf das Vermögen des Vaters; sie haben aber das Recht auf Gewährung des Unterhalts aus dem nach ihm verbliebenen Vermögen unter Beobachtung der Vorschriften der Artikel 763, 764 c. c. Ebenso steht dieses Recht nicht den in Blutschande oder Ehebruch erzeugten Kindern zu. Diese können zwar durch Aufhebung des Artikel 299 BGB auf Grund des Artikel 4 Nov. anerkannt werden, doch haben sie solange die Bestimmung des Artikel 762 c. c., der derartige Kinder von ihren erbrechtlichen Ansprüchen ausschliesst, nicht aufgehoben wird, nur Unterhaltsansprüche im Sinne der oben angeführten Artikel.

IV. Die Rechtsstellung der unehelichen Mutter.

Das BGB enthält keine Bestimmung darüber, was für Ansprüche der Mutter im Falle der Feststellung der Herkunft des unehelichen Kindes gegenüber dem Vater des Kindes zustehen [3]), vielmehr ist eine Regelung dieser Materie erst durch die Novelle von 1923 (Artikel 5 und 9) erfolgt, die im wesentlichen ähnliche Bestimmungen aufweist, wie sie auch die meisten fremden Gesetzgebungen enthalten [4]).

Die Frage, aus welcher Motivierung heraus der Anspruch der Mutter begründet ist, ist von grundsätzlicher Bedeutung. Zunächst wäre, nach Geiger [5]), festzustellen, dass im Normalfall, wo die Mutter sich dem Vater des Kindes aus freien

---

1) vgl. Konic 116.
2) vgl. a. a. O.
3) vgl. a. a. O.
4) ebenso Lutostański 140.
5) Geiger 253.

Stücken hingab, ein Anspruch unmöglich auf dem Wege der reinen Logik konstruiert werden kann; diese Möglichkeit bestünde nicht einmal dann, wenn man sich auf den Standpunkt der Deliktstheorie stellte, denn die Mutter kann keine Ansprüche aus einer, wenn auch deliktischen, Handlung erwerben, an der sie sich freiwillig beteiligt hat [1]), vielmehr lassen sich logisch die Ansprüche der Mutter gegenüber ihrem Schwängerer nur aus der Rechtswidrigkeit der Beiwohnung herleiten. Die logisch-juristisch zu konstruierenden Forderungen der Mutter haben also mit der Schwängerung und der Niederkunft, kurz mit der Mutterschaft, garnichts zu tun, da sie aus dem Beiwohnungsakt als solchem entspringen, sie werden vielmehr nur auf die durch eine eventuelle Schwangerschaft entstehenden Kosten ausgedehnt, sofern sich diese als eine Folge der Beiwohnung darstellen [2]).

Nach Lutostański [3]) stellt sich der Anspruch der Mutter — im Gegensatz zum D.BGB, das diesen auf eine reine obligatio ex lege gründet — als ein Forderungsrecht auf ähnliche Unterhaltsansprüche, wie sie zwischen Ehegatten bestehen, dar, wobei L. als einzigen Unterschied hierzu feststellt, dass die Dauer der Unterhaltsansprüche sich für die uneheliche Mutter nur auf die Zeit vor und nach der Entbindung beschränke. Und zwar leitet er diese auf Grund der natürlichen Verpflichtung her, die für den Mann dahin besteht, dass er der Frau Unterstützung erteilt, die durch sein Mitwirken geschwängert wurde, andererseits aber er ebenso wie die Mutter für das künftige Leben des Kindes verantwortlich sei. Letzteres kann man unbedingt annehmen, denn wenn überhaupt, so kann der Anspruch nur begründet werden mit einer obligatio ex lege in favorem pupilli. Denn tatsächlich ist die Unterstützung der Mutter sehr oft im Interesse des Kindes gelegen, denn es beeinflusst das Kind auf längere Zeit hinaus, unter welchen Verhältnissen es getragen, geboren und während seiner ersten Lebenswochen aufgezogen wurde [4]). Dagegen wird man ersteres nicht annehmen können, denn hat sich die Frau dem ausserehelichen Beischlaf aus völlig freier Entschliessung hingegeben, so musste sie sich auch der Folgen dieses Aktes für ihre

---

1) dies wird allgemein angenommen, so stellen auch die Motive des D.BGB fest, dass die der Mutter zustehende Klage sich nicht als ein Schadensersatzanspruch darstellt.

2) Geiger 253.

3) Lutostański 140.

4) vgl. Geiger 255

Person bewusst sein. Sie hat deshalb auch alle diese Folgen auf eigene Verantwortung zu übernehmen [1]).

Nach Artikel 5 und 9 Nov. ist die Mutter eines von seinem Vater anerkannten unehelichen Kindes berechtigt, wenn ihre Mittel nicht ausreichen, von dem Vater Gewährung des täglichen Unterhalts bis zu ihrer Wiederherstellung und Erstattung der notwendigen Entbindungskosten zu verlangen [2]). Das Gesetz beschränkt die Ansprüche der Mutter also auf den Fall ihrer Mittellosigkeit. Für welche Zeit hierbei der Unterhalt zu gewähren ist, darüber bestimmt Artikel 9 Nov. nur ungenau „bis zu ihrer Wiederherstellung". Im holländischen Recht [3]), ebenso in § 1715 D.BGB erstreckt sich diese Unterhaltspflicht des Vaters auf die ersten 6 Wochen nach der Entbindung, im schweizerischen ZGB [4]) auf vier Wochen vor bis vier Wochen nach der Geburt.

In welchem Umfang für den Vater die Unterhaltspflicht besteht, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln darüber — wobei also vor allem ein Bedürfnis der Mutter wird vorliegen müssen, ebenso auch die Fähigkeit des Vaters zur Zahlung imstande zu sein — und wird im Einzelfall vom Richter festgelegt werden müssen. Hierbei kann der Betrag entsprechend den veränderten Umständen erhöht oder vermindert werden (Art. 10 Nov.). Die Muter hat, wie bereits erwähnt, auch das Recht, die Erstattung der Entbindungskosten zu verlangen, und zwar beschränkt sich die Verpflichtung des Vaters hierzu nur auf die notwendigsten, in engstem Zusammenhang mit der Entbindung stehenden Ausgaben wie z. B. die Arztkosten, die Bezahlung der Hebamme und dergleichen. Im Einzelfall hat aber auch hier der Richter zu entscheiden, ob die von der Mutter verauslagten Kosten entsprechend ihrer Vermögenslage und ihrer gesellschaftlichen Stellung als „notwendige" angesehen werden können, wobei immer berücksichtigt werden muss, ob ihre eigenen Mittel nicht ausreichend sind [5]). Dagegen bestimmt die Novelle im Gegensatz zu § 1715 D.BGB nichts darüber, dass der Vater, falls infolge der Schwangerschaft oder Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen hat.

Die Forderung der Erstattung der Ausgaben kann von der Mutter nur bis zum Ablauf eines Jahres von der Entbindung an

---

1) vgl. Geiger 255
2) a. a. O.
3) Art. 344 holl. BGB
4) Art. 317 Z. G. B.
5) vgl. Konic 124.

geltend gemacht werden (Artikel 9 S. 2 Nov.). Und zwar erfolgt die Rückerstattung immer in Geld und kann nicht durch Naturalien ersetzt werden, es sei denn, dass die interessierten Parteien sich damit einverstanden erklärt haben [1]). Der Anspruch auf Rückerstattung geht auf die Erben der Mutter über und zwar in dem Umfang, wie er dieser zur Zeit ihres Todes zustand; ebenso sind auch die Erben des Vaters zur Rückerstattung der der Mutter im Zeitpunkt seines Todes zustehenden Kosten verpflichtet.

V. Die Rechtsstellung des nichtanerkannten unehelichen Kindes.

Ausser den weitergehenden Rechten der formell anerkannten Kinder haben auch die sonstigen unehelichen Kinder trotz des Verbots des Artikel 305 BGB [2]) auf Grund der Novelle von 1913 Ansprüche gegen den Vater auf Leistung eines Unterhaltsbeitrags [3]). Wir müssen deshalb unter Zugrundelegung des augenblicklich geltenden Rechts den Begriff „Vaterschaft" im Sinne des Artikel 305 BGB von dem der Novelle von 1913 unterscheiden. Und zwar liegt es der Novelle nur deshalb an einer Feststellung der Person des Vaters, um ihn zur Unterhaltung des Kindes zu veranlassen [4]), es zieht also diese Vaterschaft nicht die sich aus dem Verhältnis zwischen Vater und anerkannten Kind ergebenden Konsequenzen nach sich [5]). So haben uneheliche Kinder, die nicht gesetzlich anerkannt sind, insbesondere keinen Anspruch auf die Wohnräume des verstorbenen Vaters, auch wenn sie im Zeitpunkt seines Todes mit ihm zusammen gewohnt haben. Die Vorschrift des Artikels 12 des Mieterschutzgesetzes vom 11. April 1924 [6]), wonach die Erben des Wohnungsnehmers berechtigt sind, in die vom Erblasser abgeschlossenen Mietverträge einzutreten, beschränkt sich auf die in diesem Artikel besonders aufgeführten „nächsten" Verwandten, kommt aber keineswegs den unehelichen,gesetzlich nicht anerkannten Kindern zu, da diese auf Grund des Artikels 756 c. c. überhaupt nicht Erben sind, dann aber aus dem Grunde nicht,

---

1) vgl. Lutostański 140/142.
2) vgl. a a. O.
3) Rothschild 68.
4) vgl. a. a. O. sowie die dort angeführte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes.
5) Lutostański 142, vgl. auch Konic 124.
6) Ustawa o ochronie lokatorów z dnia 11 kwietnia 1924.

weil eine Erweiterung dieses Artikels auf die unehelichen Kinder bei der Beratung über diesen Artikel vom Sejm ausdrücklich verworfen wurde [1]) [2]). Massgebend für die Unterhaltspflicht des natürlichen Vaters ist Artikel 6 Nov., der besagt, dass der Vater eines unehelichen Kindes, der das Kind nicht anerkannt hat (Art. 298 und 305 BGB), ebenso wenn seine Anerkennung keine gesetzlichen Folgen haben kann, d. h. weder dem anderen Ehegatten noch den in dieser Ehe erzeugten Kindern schaden kann (Artikel 301 BGB), oder infolge der Einwendungen beteiligter Personen nicht zugelassen wurde (Artikel 304 BGB), verpflichtet ist, entsprechend seiner Vermögenslage und der gesellschaftlichen Stellung der Mutter des Kindes die Kosten für dessen Unterhalt, wenn das Kind diese benötigt, bis zu dessen Volljährigkeit zu tragen; hierbei ist bei der Bestimmung des Betrages dieses Unterhalts zu berücksichtigen, zu welchem Betrage die Mutter des Kindes zu den Unterhaltskosten beitragen kann (Art. 303 BGB). Wird dieser Unterhalt für die Vergangenheit verlangt, so ist der Vater des Kindes verpflichtet, die Kosten für die Zeit von höchstens einem Jahre vor Geltendmachung dieser Forderung zu erstatten. — Diese Bestimmung legt also dem Vater die Verpflichtung zur Unterhaltung des Kindes in folgenden Fällen auf,

1. wenn der Vater das uneheliche Kind nicht freiwillig (Art. 298) anerkannt hat, oder wenn auch keine erzwungene Anerkennung (Art. 305) erfolgt ist,
2. wenn seine Anerkennung keine gesetzlichen Folgen haben kann d. h. weder dem anderen Ehegatten noch den in der Ehe erzeugten Kindern schaden kann (Art. 301). Hierbei ist der Wortlaut des Artikels „kann keine gesetzlichen Folgen haben", nicht zutreffend, denn die Rechtswirkungen der Anerkennung als solche bestehen, nur kann diese nicht die Rechte des anderen Ehegatten sowie der aus dieser Ehe entstammenden ehelichen Kinder beeinträchtigen,
3. wenn die Anerkennung infolge der Einwendungen beteiligter Personen nicht zugelassen wurde (Art. 304) [3]).

Und zwar ist der Vater im Gegensatz zum D.BGB nur dann zur Leistung des Unterhaltsbeitrags verpflichtet, wenn das Kind seine Hilfe benötigt [4]). Es ist also die Tatsache, dass

---

1) vgl. sprawozdanie stenograficzne z 104 posiedzenia sejmu 27 lutego 1924, łam 55.

2) Entsch. d. I Ziv. Sen. d. Obersten Gerichtshofes v. 4. Mai 1928 in „Orzecznictwo Sądów Polskich", Bd. VIII, Nr. 54, 1929.

3) vgl. Konic 125|126.

4) dies wird aber dann nicht der Fall sein, wenn die Mutter von irgend einer anderen Seite die notwendigen Mittel erhält, oder wenn dem Kind

die Eltern sehr vermögend sind, kein Grund, deshalb irgendwelche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Kind erstehen zu lassen.

Die Höhe des Unterhaltsbeitrages richtet sich nach der Vermögenslage des Vaters und der gesellschaftlichen Stellung der Mutter. Verfügt z. B. der Vater über sehr grosse Mittel, während die Mutter nur einem niedrigen gesellschaftlichen Stand angehört, so wird die Unterhaltsverpflichtung des Vaters sich nicht nach seiner Vermögenslage, sondern nach den Bedürfnissen und Ansprüchen der gesellschaftlichen Schicht richten, der die Mutter angehört.

Im Sinne des Artikel 8 Nov. gehören zu dem Umfang des vom Vater des unehelichen Kindes für dieses zu gewährenden Unterhalts auch die Unterhaltskosten für die bedürftige Mutter des Kindes, wenn dessen Pflege ihr die Möglichkeit nimmt, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, zu welchem Betrag die Mutter des Kindes zu den Unterhaltskosten beitragen kann. Artikel 6 Nov. verweist hierbei auf Artikel 303 BGB, sodass angenommen werden kann, dass die Mutter nicht nur zur Deckung der Unterhaltskosten heranzuziehen ist, sondern auch zur Erziehung des Kindes verpflichtet ist [1]).

Was die Art der Bezahlung der Unterhaltskosten anbetrifft, so bestimmt Artikel 11 Nov., dass die periodischen Zahlungen für den Unterhalt des unehelichen Kindes durch Parteivereinbarung [2]) und Erfüllung bestimmter Formalitäten [3]) durch einen einmalig vom Vater des Kindes zu zahlenden Betrag ersetzt werden kann [4]). Eine solche kann mit Rücksicht auf die etwaige Schwierigkeit und Langwierigkeit der Prozessführung empfehlenswert sein [5]).

Der einmal festgesetzte Betrag des Unterhalts für das uneheliche Kind kann, entsprechend den veränderten Umständen, erhöht oder herabgesetzt werden (Art. 10 Nov.).

Der Anspruch der Unterhaltsleistung verjährt nach Aufhören der Unterhaltspflicht. Rückständige Unterhaltsbeiträge kön-

---

selbst eine Schenkung zugewendet wurde, oder auch, wenn das Kind schon älter ist und sich seinen Lebensunterhalt selbst verdient.

1) Lutostański 143, ebenso Konic 126.

2) Parteien werden hierbei sein: einerseits der Vater, andererseits der gesetzliche Vertreter des Kindes, d. i. die Mutter oder der Vormund (vgl. auch a. a. O.)

3) hierzu gehört die Zustimmung des Vormundschaftsrates (Art. 486 BGB) und die Bestätigung durch das Gericht.

4) hierbei sind in gehöriger Weise Massnahmen zur bestimmungsmässigen Verwendung des Betrages zu treffen.

5) Wertheimer 190.

nen — nach Artikel 6 Nov. — nur für die Zeit von höchstens 1 Jahr vor Geltendmachung dieser Forderung nachgefordert werden, und zwar muss dies vom Gericht von amtswegen berücksichtigt werden [1]).

Grundsätzlich dauert die Unterhaltsverpflichtung des Vaters bis zum 21. Lebensjahre des Kindes, doch hört sie ausnahmsweise schon vor Erreichung der Volljährigkeit des Kindes auf, wenn die uneheliche Tochter sich verheiratet oder das uneheliche Kind (beiderlei Geschlechts), für eine bestimmte Tätigkeit (Beruf) vorbereitet, sich selbst zu erhalten imstande ist (Art. 7 Nov.). Es genügt also nicht, dass der Vater das Kind irgend ein Handwerk hat erlernen lassen, sondern es ist auch erforderlich, dass das Kind imstande ist, sich auf Grund der Ausübung des Handwerks selbst zu unterhalten.

Berechtigt zur Erhebung der Unterhaltsklage gegen den unehelichen Vater ist zunächst einmal die Mutter, falls diese das Kind anerkannt hat, oder ein Vormund, der gemäss Artikel 486 BGB durch einen besonderen Vormundschaftsrat ernannt wird, falls die Mutter verstorben ist, wenn das Kind ohne einen solchen, von der Mutter gewählten, Vormund bleibt, oder wenn die Mutter aus irgendeinem Grunde die Vormundschaft nicht ausüben kann, oder schliesslich, wenn die Mutter das Kind nicht anerkannt hat [2]).

Das Recht der Mutter zur Geltendmachung von Alimentationsansprüchen für das uneheliche Kind ist nicht abhängig von der Erfüllung der ihr in den Artikeln 361 [3]) und 486 BGB auferlegten Pflichten im Falle der Verheiratung mit einem anderen Mann [4]).

Zuständig für die Unterhaltsklage des unehelichen Kindes sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Burggerichte (Art. 10, Ziff. 3 a ZPO), hierbei wird als Streitwert gemäss Artikel 18, III ZPO bei allen wiederkehrenden Leistun-

---

1) Entsch. d. I. Ziv. Sen. des Oberst. Gerichtshofes vom 13. 8. 1931 in „Orzecznictwo Sądów Polskich", Bd. X, Nr. 536, 1931.

2) vgl. Konic 127.

3) Nach Art. 361 BGB ist die Vormünderin-Mutter verpflichtet, im Falle einer (Wieder-)Verheiratung vor Eingehung der Ehe den Zusammentritt des Familienrats zu beantragen, um zu bestimmen, ob ihr die Vormundschaft zu belassen sei. Trägt sie dafür keine Sorge, so geht sie der Vormundschaft kraft Gesetzes verlustig, und ihr neuer Mann haftet solidarich mit ihr zusammen wegen der von der Frau ungesetzlich zurückbehaltenen Vormundschaft.

4) Entsch. d. I. Zivil Sen. d. Ob. Gerichtshofes v. 25. 2. 1931 in „Orzecznictwo Sądów Polskich", Bd. X, Nr. 447, 1931.

gen, die auf familienrechtlicher Grundlage beruhen, wobei nichteheliche Beziehungen eingeschlossen sind, die Summe der auf 1 Jahr entfallenden Leistung angenommen.

Die Geltendmachung der Vaterschaft kann mit allen Mitteln durchgeführt werden, also durch etwaige schriftliche Beweise der Vaterschaft, oder durch bestimmte Vermutungen und Spuren, oder auch durch Zeugenaussagen. Dagegen ist der Parteieid unzulässig.

Der Klageantrag wird nach Wertheimer [1]) zweckmässig gerichtet auf Verurteilung des Beklagten, an die Klägerin für ihr Kind und für sie als Unterhalt je . . . Złoty monatlich zahlbar und im Voraus, beginnend von der Geburt, zu zahlen, nebst den gesetzlichen Verzugszinsen, sowie den Prozess- und Gerichtskosten. Ferner ist zu beantragen: vorläufige Vollstreckbarkeit, Verhandlung auch in Abwesenheit der Klägerin und Bewilligung des Armenrechts.

Für die Annahme eigener unehelicher Kinder an Kindesstatt hat die Novelle von 1913 in Artikel 13, 1—4 noch folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Annehmen an Kindesstatt kann auch ein Volljähriger, der das Alter von 50 Jahren noch nicht erreicht hat und nicht 15 Jahre älter ist als der Anzunehmende (Art. 308 BGB).
2. Es ist auch zulässig, die bezeichneten Kinder an Kindesstatt anzunehmen, bevor sie ihre Volljährigkeit erreicht haben (Art. 311 BGB), und auch ohne dass ihnen vorher während der Dauer von 3 Jahren der Lebensunterhalt gewährt oder beständige Fürsorge zugewendet worden war (Art. 310 BGB).
3. Die Annahme an Kindesstatt ist auch dann zulässig, wenn der an Kindesstatt Annehmende eigene eheliche oder legitimierte Kinder oder andere Abkömmlinge hat, aber nur mit Einschränkung, nämlich wenn diese ehelichen oder legitimierten Kinder oder die anderen Abkömmlinge die Volljährigkeit erreicht haben — mit ihrer Zustimmung, und bevor diese Kinder die Volljährigkeit erreicht haben — nur mit Zustimmung des anderen Elternteils der ehelichen oder legitimierten Kinder des Annehmenden oder der Eltern der Abkömmlinge und mit ihrer in derselben Weise bestätigten Zustimmung.
4. Wenn der Vater sein uneheliches Kind an Kindesstatt annimmt, ist die Zustimmung der Mutter (Art. 311 BGB) nur dann erforderlich, wenn sie freiwillig das Kind anerkannt hat (Art. 298 BGB).

---

1) Wertheimer 190.

VI. Die Legitimation der unehelichen Kinder.

Die Legitimation ist ein Rechtsakt, der einem im Konkubinat erzeugten Kinde die Stellung eines ehelichen Kindes seines Erzeugers gibt; sie hat den Zweck, die Zahl der Eheschliessungen zu vermehren und die Zahl der unehelichen Kinder zu vermindern. Wir unterscheiden hierbei im polnischen Recht die Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern des unehelichen Kindes (legitimatio per subsequens matrimonium) und die Legitimation durch nachgesuchten Allerhöchsten Befehl (l. per rescriptum principis) — im Gegensatz zum französischen Recht, dem nur erstere bekannt ist—.

1. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern regelt Artikel 291 BGB, der allerdings durch die Novelle von 1913 einige wesentliche Veränderungen erfuhr. So liess Artikel 291 BGB die Legitimation von Kindern, die in Ehebruch oder Blutschande erzeugt waren, nicht zu und erst durch Artikel 2 Nov. wurde gestattet, dass uneheliche Kinder, die in Ehebruch oder blutschänderischer Verbindung geboren wurden, die nach den betreffenden kanonischen Vorschriften kein unbedingtes Ehehindernis darstellt, durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern unter Berücksichtigung der in den Artikeln 291 ff gegebenen Vorschriften legitimiert werden können. Diese Bestimmung hebt also die in Art. 291 BGB. vorgesehene Beschränkung für die in Ehebruch erzeugten Kinder vollständig auf, und für die in blutschänderischer Verbindung erzeugten i n s o w e i t, als die Verwandtschaft der Eltern nach dem kanonischen Recht kein unbedingtes Hindernis zum Eingehen einer Ehe bildet, was z. B. bei Verwandten gerader Linie oder des ersten Seitengrades der Fall ist. Dagegen könnte das für die Verwandten weiterer Seitengrade bestehende Ehehindernis durch Dispenz aufgehoben werden.

Die Novelle von 1913 bezieht sich, wie bereits erwähnt, zur Feststellung, ob ein Ehehindernis vorliegt, auf die entsprechenden kanonischen Vorschriften. Der Gesetzgeber gebraucht hierbei den Ausdruck „kanonisch", wie wenn er sich nur auf die christlichen Religionen beziehen wollte; man wird wohl aber darüber hinaus dies auch auf alle nichtchristlichen Religionen erweitern können, sofern diese nur kirchliche Bestimmungen inbetreff der Ehe besitzen [1]). Es würde dann aber die Formulierung der Novelle insofern recht unglücklich sein, als die im „Gesetz betreffend die Ehe" von 1836 vorgesehenen Ehehindernisse sich nicht auf die kanonischen Vorschriften be-

1) vgl. Konic 93|94.

rufen, obwohl rein tatsächlich das Hindernis das gleiche sein wird. Man müsste deshalb die Novelle in dem Sinne umändern, dass die Legitimation solcher blutschänderischer Kinder erlaubt sei, die einer Verbindung entstammen, die nicht unbedingt durch die Vorschriften des Gesetzes von 1836 verboten ist [1]). Der Legitimation unterliegen nach Artikel 292 BGB auch die während der Dauer der Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit geborenen Kinder im Falle der Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens ihrer Eltern [2]). In den Motiven hierzu lesen wir: da eine (Wieder-)Vereinigung [3]) der Ehegatten auf unbestimmte Zeit in den zivilrechtlichen Folgen dem Eingehen einer neuen Ehe gleicht, ebenso wie auch eine Trennung auf unbestimmte Zeit einer Scheidung gleichkommt, kann man ohne weiteres annehmen, dass auch inbezug auf die während der Trennung erzeugten Kinder dieselben Vorschriften gelten müssen, wie sie für Kinder unverheirateter Personen bestehen, die dann die Ehe miteinander eingehen [4]). Dies ergibt sich aus Artikel 267 BGB, der die Trennung von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit alle zivilrechtlichen Folgen der Ehescheidung nach sich ziehen lässt. (vgl. auch Art. 268 BGB).

Im allgemeinen können Kinder nur zu Lebzeiten legitimiert werden, doch macht hiervon Artikel 293 BGB insofern eine Ausnahme, als er auch die Legitimation verstorbener Kinder für zulässig erklärt, sofern diese nur Abkömmlinge hinterlassen haben, denen die Legitimation zugute kommt. Und zwar müssen alle Voraussetzungen [5]), wie sie für die Legitimation eines noch lebenden Kindes Anwendung finden, auch für das verstorbene Kind erfüllt werden. Als Abkömmling wird man hierbei immer nur die ehelichen Kinder des Verstorbenen verstehen, da ein uneheliches Kind nicht in dessen Familie tritt [6]), also auch keine irgendwie gearteten familienrechtliche Ansprüche geltend machen kann, diesem also die Legitimation nicht „zugute kommen" würde.

Als Voraussetzungen für die Legitimation per subsequens matrimonium erfordert das polnische Recht:

1. Das Eingehen einer gültigen Ehe zwischen den Eltern des unehelichen Kindes,
2. Dass die Eltern das uneheliche Kind vor der Ehe in gesetzlicher Form anerkannt haben, oder es in der Heirats-

1) Lutostański 51.
2) über die Voraussetzungen der Legitimation vgl. a. a. O.
3) połączenie się.
4) vgl. Konic 95.
5) vgl. a a. O.
6) vgl. a. a. O.

urkunde selbst anerkennen [1]), oder endlich ihm den ständigen Genuss der Stellung eines ehelichen Kindes gewähren (Art. 291 BGB).

Das französische Recht (Art. 331 c. c.) kennt nur die formelle Anerkennung als Voraussetzung für die Legitimation, während ihm die Legitimation durch blosses Innehaben der Stellung eines ehelichen Kindes fremd ist. Diese Regelung hat aber insofern seinen Nachteil, als der grösste Teil der Eltern, in der Annahme, dass durch die Eheschliessung eo ipso die Legitimation ihres Kindes eintritt, die formelle Anerkennung unterlässt und dadurch gegen den eigenen Willen und nur infolge von Unwissenheit ihre Kinder um die Wohltat der Legitimation bringt [2]), was aber durch die weitergehende Bestimmung des polnischen Rechts, — wonach die Legitimation auch durch Innehaben der Stellung eines ehelichen Kindes erfolgt,— vermieden wird. Dagegen besitzt letztere Art der Legitimation im Vergleich zur formellen Legitimation wiederum den Nachteil, dass zum Beweise ihres Bestehens eine ganze Anzahl Tatsachen angeführt werden müssen, die das Innehaben des Zustandes glaubwürdig erscheinen lassen, während man sich bei der formellen Anerkennung nur auf die entsprechende Urkunde zu berufen braucht.

Uneheliche Kinder werden auch dann per subsequens matrimonium legitimiert, wenn in der Zwischenzeit der Vater oder die Mutter eine andere (nun wieder aufgelöste) Ehe eingegangen sind [3]).

Die Legitimation tritt mit der Eheschliessung der Eltern kraft Gesetzes ein, falls die Anerkennung vorschriftsmässig vollzogen ist oder dem Kind der ständige Genuss der Stellung eines ehelichen Kindes zugute kommt. Diese Wirkung können die Eltern, auch wenn die Legitimation ihrem Willen entgegensteht, nicht ausschliessen, auch ist die Zustimmung des Kindes zur Legitimation nicht erforderlich [4]).

Wohl aber kann die Legitimation eines Kindes von jedem, der ein berechtigtes Interesse daran hat, insbesondere also auch vom Kinde selbst, angefochten werden. Und zwar ist die Anfechtung auch dann zulässig, wenn das Kind sich auf seine Geburtsurkunde beruft, die mit seiner dieser entsprechenden Stellung übereinstimmt, da diese in Artikel 282 BGB ausge-

---

1) hierbei ist es gleichgültig, ob die Anerkennung freiwillig erfolgte oder auf einem gerichtlichen Urteil beruht.
2) vgl. Lutostański 54.
3) Zachariä-Crome III § 518, Anm. 2.
4) vgl. Kappler 41, Lutostański 54|55, Zachariä-Crome III § 518, Anm. 1

drückte Beschränkung nur für eheliche, nicht aber für legitimierte Kinder in Betracht kommt. Ferner ist eine Anfechtung auch dann gegeben, wenn nach Artikel 304 BGB die Anerkennung angefochten werden kann [1]), oder wenn eine solche überhaupt nicht erfolgt ist oder schliesslich, wenn die zwischen den Ehegatten abgeschlossene Ehe ungültig ist, — in diesem Fall könnte aber nur der anfechten, der zur Erhebung der Ehenichtigkeitsklage berechtigt ist [2]).

Nach Artikel 294 BGB — ebenso Art. 333 c. c. — stehen den auf Grund des Art. 291 BGB durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimierten Kindern dieselben Rechte zu, welche sie geniessen würden, wenn sie in der Ehe geboren wären, insbesondere also auch auf dem Gebiet des Erbrechtes. Doch hat man, im Gegensatz zum cod. civil, diese Bestimmung insofern eingeschränkt, als man die Bestimmung hinzufügte „unbeschadet jedoch der vor der Legitimation erworbenen Rechte dritter Personen". Natürlich kann hierbei nur von Rechten solcher Personen die Rede sein, die sich in gutem Glauben befinden, die also keine Kenntnis von der Existenz des Kindes haben.

Infolge der Legitimation erhält das Kind den Namen und die Staatsangehörigkeit der Eltern und wird mit den Angehörigen der Eltern verwandt.

Kinder, die während der Dauer der Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit erzeugt und durch Wiedervereinigung ihrer Eltern nach Artikel 292 BGB legitimiert sind, geniessen nach Artikel 295 BGB dieselben Rechte, die ihnen zustehen würden, wenn zur Zeit ihrer Geburt die Ehe ihrer Eltern nicht separiert gewesen wäre. Es stehen ihnen also alle Rechte ehelicher Kinder zu ohne dass die Einschränkung des Artikel 294 BGB zugunsten von Rechten, die gutgläubige Dritte vor der Legitimation des Kindes erworben haben, auch hier Platz greift.

2. Die Legitimation per rescriptum principis stammt aus dem römischen Recht und wurde auf Bitten des Vaters und des Kindes gewährt, wobei im Falle des Todes des Vaters dessen Einwilligung auch durch ein Testament festgestellt werden konnte. Auf Grund dieser Legitimation wurde das Kind mit den Angehörigen des Vaters verwandt und erlangte auch in allen anderen Beziehungen die Rechte eines ehelichen Kindes.

Das polnische Recht regelt die Legitimation per rescriptum principis — durch Verfügung des Königs — in den Artikeln

1) vgl. a. a. O.
2) vgl. Lutostański 55.

296, 297 BGB. Und zwar unterliegt die Legitimation auf Grund des Art. 296 BGB folgenden Bedingungen: 1. sie erfolgt auf das Bittgesuch beider Eltern oder des Vaters allein, 2. sie kann nicht zugunsten der Kinder erfolgen, die nach Art. 291 durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern nicht legitimiert werden können. Diese Einschränkung, welche die in Blutschande und Ehebruch erzeugten Kinder betrifft, ist aber durch Artikel 2 Nov. von 1913, der auch für diese eine Legitimierung durch besondere nachgesuchte „Königliche Verfügung" (Allerhöchsten Befehl) zulässt, aufgehoben worden. Die Legitimation kraft „Königlicher Verfügung" erteilt den legitimierten Kindern alle Rechte rechtmässiger Kinder, beider Eltern, wenn beide die Legitimation nachgesucht haben, oder des Vaters, wenn er nur allein die Legitimation verlangt hat. Das legitimierte Kind erhält also Erbrechte, Alimentationsansprüche und untersteht auch der elterlichen Gewalt. Die so legitimierten Kinder erwerben jedoch keine Familienrechte, weder hinsichtlich der Aszedenten noch hinsichtlich der Seitenverwandten des Vaters und der Mutter, oder des Vaters, wenn er allein die Legitimation nachgesucht hat, da es an einer Ehe, der Quelle aller verwandtschaftlichen Beziehungen, fehlt [1]). Dagegen schliesst das Gesetz eine Verwandtschaft zwischen den legitimierten Kindern und den Abkömmlingen der Eltern nicht aus.

Der Gesetzgeber sieht die Notwendigkeit der Legitimation durch „Königliche Verfügung" für den Fall vor, wo die Eltern des unehelichen Kindes aus Gründen, die sich erst in der Folge zeigen, wie z. B. infolge des Todes eines von ihnen, keine Ehe miteinander eingehen können [2]).

Nach Art. 296, 297 BGB erfolgt die Legitimation per rescriptum principis auf Grund einer „Königlichen Verfügung". Es ergibt sich hiernach also die Frage, wer unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen zur Vornahme dieser Handlung berechtigt ist. Nach Muszalski [3]) hat die legitimatio per rescriptum principis durch den Staatspräsidenten unter Gegenzeichnung des Justizministers und Ministerpräsidenten zu erfolgen [4]), Sztykgold [5]) erkennt zwar ebenfalls dem Staatspräsi-

---

1) vgl. Lutostański 58.
2) vgl. Konic 99, Lutostański 59.
3) Muszalski 166.
4) Der Antragsteller reicht ein Gesuch an das Justizministerium ein, das durch den Vorsitzenden des Bezirkgerichts Nachforschungen anstellen lässt, wie Zeugenvernehmung usw. zwecks Feststellung der näheren Familienverhältnisse. Hierauf wird das Gesuch nach Unterzeichnung durch den Justizminister und Ministerpräsidenten dem Staatspräsidenten vorgelegt. Die Ausführ. der Verfügung hat durch d. Justizminister zu geschehen (Muszalski 166).
5) Sztykgold, Michał: legitimatio per rescriptum principis in „Gazeta

denten dieses Recht zu, bezeichnet aber die Ausübung desselben als eine gewöhnliche Amtshandlung des Staatspräsidenten, die weder der ministeriellen Gegenzeichnung bedarf, noch irgendwelche Verantwortung für die Gegenzeichnenden (Minister) zur Folge habe.

Dagegen will Konic [1]) aus Art. 47 der polnischen Verfassung vom 17. März 1919, welcher nur von einem Begnadigungsrecht des Staatspräsidenten spreche, das sich auf ein Erlassen oder eine Milderung einer Strafe beziehe, worunter man aber das sich aus Artikel 296, 297 BGB ergebende Recht keineswegs ziehen kann, schliessen, dass dieses Recht nicht dem Staatspräsidenten, sondern dem Justizminister zustehe. Zwar wollte — nach Konic — das Justizministerium die Frage insofern regeln, als es den in den Artikeln 296, 297 BGB vorkommenden Ausdruck „König" durch „Staatspräsident" ersetzen wollte, doch wurde dagegen von der Zivilkanzlei des Staatspräsidenten mit der oben angeführten Begründung (aus Art. 47 der poln. Verf.) Einspruch erhoben, Stykgold [2]) stellt hierzu jedoch fest, dass er trotz Nachforschungen nichts von derartigen Verhandlungen zwischen dem Justizministerium und der Zivilkanzlei entdecken konnte.

Die Ansicht von Konic, Art. 47 der Verf. spreche nur von einem (Begnadigungs)-Recht des Staatspräsidenten zum Erlassen und zur Herabmilderung von Strafen, nicht aber von einem solchen, Verfügungen über die Erteilung der Legitimation zu treffen, ist zwar vollkommen richtig, jedoch vergisst Konic, dass es sich in Art. 47 nur um einen Erlass bzw. eine Herabmilderung von Strafen handelt, die auf Grund eines strafrechtlichen Vergehens — also auf strafrechtlicher Grundlage — verhängt worden sind, während sich die Legitimation als eine rein privatrechtliche Angelegenheit darstellt, die dem unehelichen Kinde die Möglichkeit geben soll, auch in dem Fall, wo die Eltern keine Ehe miteinander eingehen können [3]), der Wohltat der Legitimation teilhaft zu werden, also nichts mit dem in Art. 47 vorgesehenen Begnadigungsrecht zu tun hat. Vielmehr steht dem Staatspräsidenten das Recht der Bewilligung der Legitimation auf Grund seiner auctoritativen Stellung zu, das er nach eigenem Ermessen ausüben kann.

Sądowa" Nr. 29 für 1930 S. 409/411.

1) Konic 100.

2) Sztykgold a. a. O.

3) vgl. a. a. O.

C. Die Lage der unehelichen Kinder in den Ostgebieten.

In den ehemals russischen Ostgebieten Polens hat das russische vorrevolutionäre bürgerliche Recht [1]) seine Geltung im wesentlichen bis auf den heutigen Tag behalten.

Und zwar war hier bis zum Jahre 1902 eine Regelung der Stellung der unehelichen Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern überhaupt nicht vorhanden. Vielmehr wurde die Erzeugung von Kindern in einer Nichtehe als Vergehen angesehen; so erhielt insbesondere das Strafgesetzbuch einige Artikel über solche Kinder im Teil der „Strafvorschriften", sowie einige Artikel über die Erstattung von Schäden und Verlusten, die sich infolge dieses Vergehens ergeben hatten. In Anlehnung an Artikel 1586 des Strafgesetzbuches sowie aus Artikel 663 des russischen Zivilgesetzbuches sah man auch eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit für eine Vergewaltigung vor, so bestimmte man, dass im Falle der Geburt eines Kindes derjenige, der sich dieser Vergewaltigung schuldig gemacht hatte, verpflichtet sei, dem Kinde Mittel zum Unterhalt und der Erziehung zu gewähren, solange dieses nicht in der Lage ist, sich selbst eine entsprechende Verdienstmöglichkeit zu verschaffen. Dieselbe Verantwortlichkeit hatte nach ständiger Rechtsprechung gemäss Artikel 1531 des russ. Strafgesetzbuches auch derjenige, der eine Frauensperson infolge eines feierlichen Eheversprechens zum Beischlaf verleitete [2]).

Eine positive Gesetzesbestimmung über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder wurde erst auf Grund des Gesetzes [3]) vom 3. Juni 1902 geschaffen, das dem russischen Zivilkodex als Novelle unter den Artikeln 132, 1—15 eingefügt worden ist und das der bereits erwähnten Novelle vom 13. Mai 1913 als Grundlage diente.

Der Zivilkodex enthält eine positive Begriffsbestimmung der natürlichen Kinder, und zwar gibt es nach Art. 132 Z. K. drei Kategorien von unehelichen Kindern:

a) die von einer Unverheirateten geborenen,
b) die aus einem ehebrecherischen Verkehr hervorgegangenen,

---

1) X. Bd., T. 1 der Gesetzessammlung des Russ. Kaiserreichs.
2) vgl. Konic 167|168.
3) auch genannt Regeln über die Verbesserung der Lage der ausserehelichen Kinder. Über die Motive und Entwürfe dieses Gesetzes vgl. Kauschansky, Die familienrechtliche Stellung des natürlichen Kindes in den russ. Rechtsgebieten der Randstaaten . . . in Bl Int Pr Nr. 8 (1928) 3. Jahrgang, S. 195 ff.

c) die nach dem Tode des Ehemannes der Mutter, oder nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, oder nach der Ungültigkeitserklärung der Ehe geborenen, wenn vom Todestage des Ehemannes der Mutter oder der Ehescheidung oder der Ungültigkeitserklärung derselben bis zum Tage der Geburt mehr als 306 Tage verflossen sind. Doch tritt nach Ablauf dieser Zeit die Unehelichkeit des Kindes nicht ipso iure ein, sondern muss gemäss Artikel 131 ZK, der die Möglichkeit der Anfechtung der ehelichen Geburt eines nach der gesetzlich vorgesehenen Konzeptionszeit geborenen Kindes vorsieht, auf Grund einer solchen Anfechtungsklage durch richterliches Urteil festgestellt werden.

Als uneheliche Kinder gelten ferner auch:

d) Kinder, welche im ehelichen Zusammenleben geboren wurden, jedoch nach der gewöhnlichen natürlichen Ordnung zu früh, d. h. vor 180 Tagen nach der Eheschliessung, wenn deren Vater die Gesetzlichkeit ihrer Geburt in Abrede stellt (Art. 119, I und 125 ZK). Der Vater kann die Ehelichkeit des Kindes aber nicht mehr bestreiten, wenn das Kind in die Matrikelbücher als ehelich geboren eingetragen ist und die Eintragung von dem Ehemann der Mutter selbst oder von einem andern in seinem Auftrag unterschrieben ist (Art. 1349 russ. ZPO) [1]). Ist der Vater unzurechnungsfähig, so hat der Vormund dieses Anfechtungsrecht nicht [2]).

e) Kinder, welche in einer Ehe geboren sind, bei deren Scheidung die angeborene oder die bereits vor der Ehe bestandene Impotenz des Vaters bewiesen wird. Wegen Impotenz kann die Ehe aber nur auf Antrag geschieden werden (Art. 45 ZK). Wird daher die Ehescheidung von keiner Seite begehrt, so werden auch die Kinder, obschon sie durch ehebrecherischen Verkehr erzeugt sind, gemäss Art. 119 ZK als ehelich angesehen [3]). Ist die Ehe wegen Ehebruch der Mutter geschieden, so gelten die Kinder als ehelich, wenn sie dem Manne nicht verheimlicht sind oder andere Beweise für die Unehelichkeit vorliegen [4]).

Der Gesetzgeber vertrat hier also den Standpunkt „pater is est quem nuptiae demonstrant", das bedeutet hier, dass grundsätzlich die Ehelichkeit eines Kindes, das von Eltern stammt, die durch die Ehe miteinander verbunden sind, angenommen wird, und dass immer erst eine besondere Rechts-

---

1) Nach Einf. Verordn. zur ZPO. Abschnitt II, Art. XVII, § 8 weiterhin in Kraft geblieben.
2) Sen. Entsch. Nr. 29 pro 1906.
3) vgl. Klibanski I Art. 134, N. 2, ebenso Kauschansky, Bl Int Pr 1928, S 198.
4) Bergmann, II 491.

handlung vorgenommen werden muss, auf Grund dessen die Unehelichkeit des Kindes festgestellt wird.

Im einzelnen gelten für die unehelichen Kinder folgende Bestimmungen.

Die Mutter eines unehelichen Kindes hat die Pflichten zu erfüllen, welche in den Vorschriften über die eheliche Gewalt bestimmt sind, und geniesst in Beziehung zu ihrem Kinde die in diesen Vorschriften bezeichneten Rechte (Art. 132 I Z.K.), das uneheliche Kind nimmt also mit Ausnahme des Familiennamens im Verhältnis zur Mutter die Stellung eines ehelichen ein [1]), und zwar entsteht dieses Verhältnis bereits mit der Geburt des Kindes. Die elterliche Gewalt der Mutter erstreckt sich auf die natürlichen Kinder beiderlei Geschlechts, und zwar hat sie die Sorgenpflicht für die Person derselben und die persönliche Vertretung, ebenso steht ihr das Recht zu, über den Unterricht zu bestimmen [2]). Die Mutter ist auch gesetzliche Vertreterin des Kindes, jedoch nicht ipso iure kraft ihrer elterlichen Gewalt, sondern sie hat ein Recht, als Vormund bestellt zu werden. Als solcher hat sie die Alimente — auch für die Zukunft — gegen den natürlichen Vater einzuklagen. Entzieht sie sich selbst ihrer Unterhaltspflicht dem Kinde gegenüber, so muss ein Vormund ad hoc bestellt werden, damit sie auf Gewährung des Unterhalts verklagt werden kann [3]). Nach dem Sinne des Art 132 I in Verbindung mit Art. 132 X kann man auch folgern, dass das Kind den Wohnsitz der Mutter teilt. Ebenso erhält es die Konfession und die Nationalität der Mutter.

Das Kind wiederum muss der Mutter die nötige Achtung, Gehorsam, Ergebenheit und Liebe erweisen und ist verpflichtet, ihr im Bedürfnisfalle Nahrung und Unterhalt bis zu ihrem Tode zu gewähren (Art. 177, 194 Z.K.), ebenso bedarf es zur Eingehung einer Ehe oder zur Adoption der Einwilligung der Mutter. Im übrigen vergl. das Kapitel „Von der elterlichen Gewalt" Art. 164 ff. Zivilkodex.

Das uneheliche Kind wird mit den Familiennamen benannt, der dem Vatersnamen entspricht [4]). Und zwar erhält es diesen bei der Eintragung seiner Geburt in das Matrikelbuch. Den Familienamen des natürlichen Vaters

---

1) Es entsteht also eine natürliche Verwandtschaft zwischen dem unehelichen Kinde und der Mutter sowie deren Verwandten, nicht jedoch zwischen dem Kinde und dem unehelichen Vater.

2) Kauschansky, Bl Int Pr 1928, S. 199.

3) Klibanski, I Art. 131 I N. 2.

4) Der russische Personenname besteht aus drei Teilen: dem Vornamen, dem Vatersnamen, d h. der Angabe des Vornamens des Vaters und dem Familiennamen, d. h. Iwan der Sohn des Alexander Petrow.

führt das uneheliche Kind in keinem Falle, es kann jedoch mit Zustimmung der Mutter und ihres Vaters [1]), falls dieser am Leben ist, auch nach dem Familiennamen der Mutter, der dieser ihrer Geburt nach zukommt, — also ihrem Mädchennamen — genannt werden. Auch wenn die Mutter eine Witwe oder eine geschiedene Frau ist, darf das uneheliche Kind nur ihren Geburtsnamen (Mädchennamen) tragen. Hat das uneheliche Kind aber einen Vatersnamen nicht erhalten, sei es, dass die Zustimmung des Grossvaters mütterlicherseits fehlt oder die Mutter unbekannt ist, so wird es mit dem Vatersnamen seines Taufpaten genannt. Heisst das Kind z. B. Iwan und der Taufpate Peter, so heisst das Kind nun Iwan Petrowitsch Petrow. (Art. 132 II, 132 III Z.K.). Das uneheliche Kind erhält also den Vatersnamen ganz willkürlich, denn es besteht dafür keine gesetzliche Grundlage [2]).

Obwohl das uneheliche Kind nicht in die juristische Familie des Vaters eingeführt wird [3]) und auch das Institut der Anerkennung des unehelichen Kindes nicht existiert, so legt die Novelle von 1902 doch dem Vater gewisse Unterhaltsverpflichtungen auf. Und zwar ist nach Art. 132 IV Z.K. der Vater des unehelichen Kindes verpflichtet, den Mitteln seines Vermögens und der gesellschaftlichen Stellung der Mutter entsprechend, die Kosten für den Unterhalt des Kindes, falls dieses es benötigt, bis zu dessen Volljährigkeit zu tragen. Die Mutter des Kindes hat zu den Kosten für dessen Unterhalt entsprechend den Mitteln ihres Vermögens beizutragen, welche Mittel überhaupt bei der Festsetzung des von dem Vater zu gewährenden Unterhalts für das Kind in Berücksichtigung zu ziehen sind. Art. 132 IV macht also den Alimentationsanspruch des Kindes gegen den natürlichen Vater ausdrücklich davon abhängig, dass dem Kinde diese Alimente unentbehrlich sind; es ist dies mit Vorbedacht des Gesetzgebers geschehen, um solche Klagen, die häufig die Stellung des Verklagten in der Gesellschaft oder in seiner Familie erschüttern können, auf die Fälle der äussersten Notwendigkeit zu beschränken [4]). Es ist also der Vater nur subsidiär unterhaltspflichtig und zwar nur dann, wenn die Mutter mittellos ist oder sie das Kind nicht genügend alimentieren kann. Ist dagegen die Mutter so gestellt, dass sie das Kind mit eige-

---

1) Der Zustimmung des Vaters der unehelichen Mutter bedarf es nicht, wenn diese wegen Verschollenheit oder Geisteskrankheit nicht zu erlangen ist.

2) Konic 172, ebenso Entsch. des Sen. von 1898, Nr. 32.

3) Kauschansky, Bl Int Pr 1928, S. 196.

4) Journ. d. russ. Reichsrats bei Beratung des Entw. d. Ges. v. 3. Juni 1902 bei Tiutriumow, Grazdanskie Zakony Art. 132 IV N 4 bei Kauschansky 1928, S. 204 N. 68.

nen Mitteln erhalten kann, so ist eine Inanspruchnahme des Vaters augeschlossen. Kann er aber auf Alimentierung verklagt werden, so richtet sich der Umfang der Alimentierung nach seinem eigenen Vermögen und der gesellschaftlichen Stellung der Mutter, so kann diese z. B. durch eine Verheiratung eine bessere Lebensstellung erlangen, wodurch eine Erhöhung der Alimente gemäss Art. 132 VIII bedingt wird [1]).

Die Frage, ob auch ein ungehorsames Kind einen Unterhaltsanspruch hat, wird von Kauschansky [2]) bejaht — da der Vater dem unehelichen Kinde näher stehe als der Staat, der sonst eintreten müsste — obwohl dies in der Doktrin allgemein mit der Begründung verneint wird, dass man hierin einen analogen Fall wie bei der Enterbung erblicken könne.

Die Verpflichtung aus Art. 132 IV zur Gewährung des Unterhalts ist höchstpersönlicher Natur und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, dass diese Verpflichtung die Natur einer Schadensersatzpflicht hat, was z. B. dann der Fall sein wird, wenn sich die Geburt des natürlichen Kindes als Folge einer strafbaren Handlung des natürlichen Vaters gegenüber der Mutter darstellt. In einem solchen Fall sind die Erben desselben sowohl dem Kinde als auch der Mutter zum Schadensersatz verpflichtet. Ebenso auch, wenn der Vater der unehelichen Mutter die Ehe versprochen hatte. Entstammt jedoch das Kind einer ausserehelichen oder ehebrecherischen Verbindung, die mit gegenseitigem Einverständnis erfolgt ist, so hat die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung von Mitteln zum Unterhalt einen höchstpersönlichen Charakter und geht als solche nicht auf die Erben über [3]).

Das uneheliche Kind hat unter den in Art. 132 IV gegebenen Voraussetzungen ein Entschädigungsrecht gegen die Eisenbahnverwaltung infolge des Todes seines Vaters, der durch einen Eisenbahnunfall hervorgerufen ist, ohne Rücksicht darauf, dass ein ebensolcher Schadensersatzanspruch von der ehelichen Familie des Vaters geltend gemacht wird. [4]).

Das Recht, Alimente zu fordern, sowie das sich daraus ergebende Recht auf Klageerhebung steht dem unehelichen Kinde als Partei zu, doch wird dieses Recht während dessen Minderjährigkeit durch die Mutter kraft ihrer elterlichen Gewalt ausgeübt, oder, falls die Klage sich gegen diese richtet, durch einen ad hoc bestellten Vormund (Art. 274 Z. K.). Die Feststellung

1) Klibanski I Art. 132 IV. N 3.
2) Kauschansky, Bl Int Pr 1928, S. 204.
3) S. E. pro 1903 Nr. 70 bei Rymowicz I Art. 132 IV N. 4.
4) S. E. pro 1909 Nr. 2 bei Rymowicz I Art. 132 IV N. 6.

der Vaterschaft ist hierbei unbeschränkt zugelassen. Und zwar gilt als Vater derjenige, der der Mutter in der Zeit vom 180. bis 306. Tage vor der Geburt des unehelichen Kindes beigewohnt hat. Der auf Alimentierung verklagte Vater kann sich hierbei mit der exceptio plurium verteidigen. Stellt sich aber seine Beiwohnung mit der Mutter des Kindes als eine strafbare Handlung dar, so ist auch die exceptio plurium nicht gegeben, weil mehrere Teilnehmer an einem Delikt solidarisch für den dabei verursachten Schaden haften [1]).

Unterhaltspflichtig ist auch der Minderjährige, sowie der in seiner Handlungs- und Rechtsfähigkeit Beschränkte.

Die Unterhaltskosten können auch für die vergangene Zeit verlangt werden, jedoch ist der Vater dann nur verpflichtet, diese für ein Jahr vor Geltendmachung der Forderung zu erstatten (Art. 132 IV Z. K.).

In welcher Weise die Unterhaltsgewährung des Vaters zu bewirken ist, darüber enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Sagorowski [2]) folgert daraus, dass das Gesetz die Alimente „Ausgaben" (Izderjki) — Art. 132 IV Z.K. — „periodische Ausgaben" (powremennya wydatschi) und „Summe" (Summa) — Art. 132 IX Z. K. — nennt, ganz zu Recht, dass das Gesetz darunter Geldleistungen und nicht Leistungen in natura versteht, da das Kind gewöhnlich von der Mutter oder dem Vormund erzogen wird, dagegen nimmt Annenkow [3]) an, dass der Unterhalt auch in natura gewährt werden kann.

Die Unterhaltspflicht des Vaters bzw. der Mutter endet mit der Volljährigkeit des unehelichen Kindes, jedoch hört diese schon vor dessen Volljährigkeit auf, wenn die uneheliche Tochter sich verheiratet oder wenn das Kind, für die ihm bestimmte Tätigkeit vorbereitet, imstande ist, sich selbst zu erhalten (Art. 132 V). Die Bestimmung des Art. 132 V ist also nur eine Folge des Art. 132 IV, wonach das uneheliche Kind nur dann einen Unterhaltsanspruch hat, wenn es diesen unbedingt benötigt [4]).

Ausser der Alimentierung des unehelichen Kindes ist der uneheliche Vater auch verpflichtet, der Mutter die durch ihre Entbindung hervorgerufenen notwendigen Kosten zu zahlen und ausreichenden Unterhalt bis zu ihrer Genesung zu gewähren, jedoch nur dann, wenn die Mittel der Mutter nicht ausreichend sind. Das Verlangen der Erstattung dieser Kosten und des Unterhalts kann nur bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der

---

1) Klibanski I Art. 132 IV N. 4.

2) Sagorowski bei Kauschansky, Bl Int Pr 1928 S. 207 N. 99, 100.

3) Annenkow bei Klibanski I Art. 132 IX N. 1.

4) vgl. auch Nov. v. 13. Mai 1913 Art. 7.

Entbindung gestellt werden (Art. 132 VII Z. K.). Der Anspruch der Mutter auf Entbindungs- und 6-Wochenkosten und die Kosten für die infolge der Entbindung erforderliche Heilung bei eingetretener Krankheit ist vom Alimentationsanspruch des Kindes unabhängig, besteht also auch dann, wenn ein solcher Alimentationsanspruch nicht vorliegt, z. B. bei einer Fehl- oder Totgeburt [1]).

Die Mutter besitzt auch einen Alimentationsanspruch gegen den unehelichen Vater, falls die Pflege des Kindes ihr die Möglichkeit nimmt, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu verschaffen. Aus dem Wortlaut des Art. 132 VI (... ist auch der Unterhalt der Mutter eingeschlossen), könnte man zur Annahme neigen, dass es sich hierbei um einen unselbständigen Anspruch der Mutter handelt, der stets nur zusammen mit dem Anspruch des Kindes geltend gemacht werden könne, doch wird dies allgemein verneint [2]), denn die Verhinderung der Mutter, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verschaffen, wird nicht immer gleich nach der Geburt des Kindes eintreten, sondern kann vielmehr auch später eintreten, z. B. dadurch, dass das Kind die mütterliche Pflege benötigt und diese daran hindert, ihrem Gewerbe nachzugehen, wodurch dann für den Vater unbedingt eine Alimentierungspflicht entstehen würde. Die Alimentierungspflicht des Vaters hört jedoch sofort wieder auf, sobald die Mutter wieder eigene Mittel erlangt oder sich verheiratet, — in letzterem Fall obliegt nach Art. 106 Z.K. die Alimentationspflicht dem Ehemann. Für die Zeit vor der Geburt des unehelichen Kindes kann die Mutter vom Vater die Rückerstattung der Unterhaltskosten auch dann nicht verlangen, wenn die Schwangerschaft ihr die Möglichkeit nahm, sich die Unterhaltskosten selbst zu verschaffen [3]).

Haben die Verhältnisse des unterhaltpflichtigen Vaters oder der Mutter irgenwelche Veränderungen erfahren, so kann der einmal festgesetzte Betrag des Unterhalts für das uneheliche Kind entsprechend erhöht oder vermindert werden (Art. 132 VIII) [4]), Als eine solche Veränderung kann man ansehen eine Veränderein der Vermögenslage des Vaters oder der Mutter, oder auch im Bedürfnis des Kindes. Letzteres wird dann berücksichtigt werden müssen, wenn z. B. das Kind, das zu irgendeinem Beruf vorbereitet ist oder ein Handwerk gelernt hat oder auch

---

1) Klibanski I Art. 132 VII N. 3,
2) so von Klibanski I Art. 132 VI N. 1, ebenso von Kauschansky Bl Int Pr 1928 S. 209.
3) S. E. pro 88 Nr. 13 bei Rymowicz I Anm. zu Art. 132 VI.
4) vgl. a. a. O.

irgend ein Diplom einer Lehranstalt besitzt, augenblicklich noch keine Verdienstmöglichkeit hat. In diesem Fall können dem Kinde Alimente zuerkannt oder der einmal festgesetzte Alimentationsbetrag erhöht werden [1]). Dies alles aber natürlich — gemäss Art. 132 IV — nur bis zur Volljährigkeit des unehelichen Kindes.

Die wiederkehrenden Zahlungen zum Unterhalt des unehelichen Kindes können nach Übereinkunft der Parteien [2]) und mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde [3]) durch eine auf einmal vom Vater zu zahlende Summe ersetzt werden, wobei die notwendigen Massnahmen zu treffen sind, dass die bestimmungsmässige Verausgabung dieser Summe gewährleistet bleibt (Art. 132. IX Z. K.). Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, auf welche Weise diese Abfindungssumme angelegt werden soll; da der Vormundschaftsbehörde aber ein Kontrollrecht über diese Summe zusteht, so wird diese immer dafür Sorge zu tragen haben, dass dem Kinde bei einer Anlegung des Geldes kein Schaden erwächst.

Ein Verzicht der Mutter auf die Alimente, die dem unehelichen Kinde vom Vater zu zahlen sind, ist bedeutungslos und für das Kind nicht verbindlich [4]).

Macht der Vater vom Recht der Abfindung Gebrauch, so geht er sämtlicher Rechte, wie des Mitbestimmungs- und Beaufsichtigungsrechts dem Kinde gegenüber verlustig [5]).

Die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind steht, wie bereits erwähnt, der Mutter zu, doch gibt das Gesetz dem Vater, welcher dem unehelichen Kinde die Mittel zum Unterhalt freiwillig oder auch auf Grund eines richterlichen Urteils gewährt, das Recht, den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu beaufsichtigen (Art. 132 X S. 1). Das Beaufsichtigungsrecht des Vaters umfasst hierbei nicht nur das Recht, die von der Mutter oder dem Vormund des Kindes gewählte Erziehungsart zu überwachen und von ihrer ordnungsgemässen Ausführung sich zu überzeugen, sondern auch der ganzen Erziehung die Richtung vorzuschreiben, z. B. den vom Kind zu wählenden Beruf zu bestimmen usw. [6]). Er hat ferner auch das Recht der Zusammenkunft mit dem Kinde, ebenso das Recht

---

1) vgl. Konic 173|174.

2) d i. der Vater einerseits und der gesetzliche Vertreter des Kindes andererseits.

3) d. i. gegenwärtig der Familienrat sowie das Gericht.

4) Entsch d Sen v. 17. II. 1910 im „Prawo" 1910 S. 608 bei Klibanski I Art. 132 IX N. 2.

5) Kauschansky Bl Int Pr. 1928 S 206.

6) Annenkow bei Klibanski I Art. 132 X N. 1.

satz zu den anderen Gesetzgebungen [1]) zwar durch die Eheschliessung der Eltern, doch ist hierbei die Tatsache der Eheschliessung noch nicht ausreichend, vielmehr ist noch eine auf Antrag der Eltern erfolgte Entscheidung des Gerichts dazu notwendig (Art. 144 I Z. K.). Es hat also die nachfolgende gerichtliche Entscheidung über die Legitimation nur eine deklarative, nicht aber eine konstitutive Wirkung, da sie nur von der bereits erfolgten Legitimation in der gesetzlich vorgeschriebenen Form Kenntnis gibt. Die so legitimierten Kinder gelten dann als ehelich vom Tage der Eheschliessung der Eltern ab [2]) und geniessen von diesem Zeitpunkt an alle Rechte der ehelichen, in dieser Ehe geborenen Kinder (Art. 144 I Ziff. 3). Diese Rechte stehen den Kindern auch dann zu, wenn die Ehe der Eltern als ungesetzlich und ungültig erklärt wird oder im Falle der Auflösung derselben (Art. 144 I Ziff. 4). So erhält das ausserehelichе Kind durch die erfolgte Ehelichkeitserklärung ebenso wie jedes eheliche Kind den Familiennamen [3]) und die Nationalität des Vaters, ferner sämtliche bürgerlichen Rechte des Vaters sowie das Erstgeborenenrecht im Sinne des Art. 1199 [4]). Das Kind erhält ferner auch in vermögensrechtlicher Hinsicht bestimmte Rechte vom Tage der Eheschliessung der Eltern an, so ist es insbesondere an einer Erbschaft, welche zwischen der Eheschliessung und der Legitimation eröffnet wurde, ebenso wie jedes andere in der Ehe geborene Kind beteiligt; ist sein Anteil schon anderweitig an einen entfernteren Verwandten gelangt, so muss er dem legitimierten Kinde zurückgewährt werden [5]). Dagegen hat die Legitimation keine rückwirkende Kraft zum Nachteil der schon vor der Legitimation erworbenen Rechte. Zulässig ist auch die Legitimation von Kindern, die aus einer ehebrecherischen oder blutschänderischen Verbindung der Eltern stammen und dies sogar dann, wenn diese vor Herausgabe der Novelle vom 3. Juni 1902 geboren wurden [6]).

---

1) z. B. den germanischen.

2) Entsch. d. russ. Senats v. 1898 Nr. 32 bei Kauschansky 1927 S. 210 N 11.

3) Hat es früher den Familiennamen der Mutter geführt (Art. 132 III), so muss es diesen ablegen und fortan durch den Namen des Vaters ersetzen, es darf den anders lautenden Familiennamen nicht behalten (S. E. Nr 94 pro 1904 bei Klibanski I Art. 144 I N 2); a M. Miklarchewski (in der Zeitschrift „Prawo" 1903|28 S 1801 fr. bei Kauschansky 1927 S. 212 N. 29), der annimmt, dass, wenn das ausserehelichе Kind auch nach erfolgter Legitimation de facto et de iure als ausser der Ehe geborenes betrachtet wird, ihm auf Grund des Art 132 III die Wahl zwischen dem Familiennamen des Vaters und dem Namen, den es vor der Legitimation führte, zusteht.

4) Journ. d. Verein. Depart. d. Reichsrats 1890 Nr. 22 S. 5 ff. bei Kauschansky 1927 S. 212 N 27.

5) S. E. Nr. 12 pro 1900, Nr. 124 pro 1903 bei Klibanski I Art. 144 I N. 5.

6) S. E. pro 1902 Nr. 59 bei Rymowicz I Art. 144 I N. 1.

Über das Verfahren der Legitimation selbst bestimmt Art. 144 I Ziff. 2, dass die Entscheidung des Gerichts über die Legitimation von unehelichen Kindern nach den in den Artikeln 1460 I — 1460 VII der russ. ZPO. [1]) gegebenen Bestimmungen getroffen wird.

Gesuche um Legitimation unehelicher Kinder müssen nach Art. 1460 I bei dem Bezirksgericht des ständigen Wohnortes der Eltern oder des Kindes von beiden Eltern oder dem zu legitimierenden Kinde selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter eingereicht werden [2]), dagegen ist das Einreichen solcher Gesuche durch Bevollmächtigte, also auch durch Rechtsanwälte nicht zulässig, doch können diese nach einer Entscheidung des russischen Senats [3]) den Prozess weiterführen, Beweise liefern sowie Erklärungen bei Gericht abgeben. Zulässig ist auch — ebenso wie im ehemaligen Königreich Polen — die Legitimation verstorbener vorehelicher Kinder, um die Wohltat der Legitimation auch dessen Nachkommenschaft zugute kommen zu lassen. Nach dem Tode des einen Elternteils kann vom anderen Ehegatten ein Legitimationsantrag eingereicht werden, sofern eine schriftliche Erklärung des (verstorbenen) Vaters bzw. der Mutter vorliegt, dass das Kind von ihnen ist. Diese Erklärung kann auch in einer amtlichen Urkunde, z. B. in einem Testament abgegeben werden, dagegen wird ein Privatbrief oder Zeugenbeweis nicht als ausreichend angesehen. Ausser den Eltern können nach ihrem Tode auch deren Stellvertreter um Legitimation des Kindes nachsuchen, doch ist, ebenso wie im oben erwähnten Fall, eine schriftliche Erklärung der Eltern nötig. Schliesslich kann auch vom unehelichen Kinde selbst ein Legitimationsgesuch gestellt werden, wenn Beweise vorliegen, dass die verstorbenen Eltern das Kind als ihr eigenes anerkannt haben [4]). Dagegen nimmt Tjutrumow [5]) beim Fehlen der erforderlichen schriftlichen Erklärungen der Eltern, dass das Kind von ihnen ist, an, dass dafür aller Art andere Beweismittel, auch Zeugenbeweis, zulässig sind.

Dem Gesuche um Legitimation müssen folgende Schriftstücke beigefügt werden: Eine schriftliche Erklärung der Eltern, dass das zu legitimierende Kind von ihnen ist (evtl. auch

---

1) Diese Vorschriften der russ. ZPO. sind auch heute noch gemäss Art XVII § 10 d. Verordn. d. Staatspräsidenten v. 29. Nov 1930 betreffend Einführungsvorschriften zur (poln.) ZPO. (Dz U. Nr 83|652) verbindlich

2) oder falls die Eltern verstorben sind, von demjenigem, auf welchen die Elternrechte übergegangen sind.

3) Entsch. d russ. Sen. 1898 Nr. 32 bei Kauschansky 1927 S. 213 N. 38.

4) Entsch. d russ. Sen. 1898 Nr. 32 Fragen 2, 3, 4 bei Kauschansky 1927 S. 214 N. 45.

5) Tjutrumow N. 30 zu Art. 144 I bei Klibanski I Art. 144 I N. 8.

des Verkehrs mit der Mutter und dem Vormund. Das Beaufsichtigungsrecht über das Unterhaltsgeld steht dem Vater persönlich ohne jede Beschränkung zu [1]). Bei Meinungsverschiedenheiten über die Erziehung des Kindes zwischen dem Vater und der Mutter oder dem Vormund desselben entscheidet die zuständige Vormundschaftsbehörde — d. i. gegenwärtig der Familienrat. Hierbei wird diese immer bei der Entscheidung, welche Erziehung dem Kinde zu geben ist, den praktischen Nutzen des Kindes zu berücksichtigen haben [2]). Ebenso kann der Vater des unehelichen Kindes, der die Mittel zu dessen Unterhalt gewährt, auf seinen Antrag vorzugsweise vor anderen Personen zum Vormund bestellt werden (Art. 132 XI).

Der russ. Ziv. Kodex gibt dem unehelichen Kinde sowie dessen ehelichen Abkömmlingen ein gesetzliches Erbrecht gegenüber der Mutter, dies jedoch nur in deren wohlerworbenes [3]) Vermögen gemäss der für eheliche Kinder bestimmten Grundlage. Hat eine Mutter wohlerworbenes und Stammvermögen hinterlassen, in welch letzteres die unehelichen Kinder kein Erbfolgerecht haben, so muss, wenn in den Nachlass eine eheliche Tochter und ein unehelicher Sohn sich teilen, beim Ausgleich der Erbteile gemäss Art. 132 XII — eheliche Töchter und uneheliche Kinder teilen das wohlerworbene Vermögen zu gleichen Teilen — der Tochter das Stammgut, das sie ja allein erhält, auf ihren Erbteil angerechnet werden. Hat aber die Erblasserin auch eheliche Söhne hinterlassen, so erhalten die Töchter nur ihre gesetzliche Erbportion nach Artikel 1130, und den Rest des Nachlasses teilen die ehelichen und unehelichen Söhne nach Artikel 132 XII zu gleichen Teilen [4]). Auf die gesetzliche Erbfolge in das Vermögen des Vaters und seiner Verwandten, ebenso der Verwandten der Mutter haben uneheliche Kinder kein Recht (Art. 132 XII). Da das uneheliche Kind berufen ist, seine Mutter zu beerben, andererseits wiederum die Erbfolge zwischen diesen die gleiche ist wie die gesetzliche zwischen Eltern und ehelichen Kindern — mit der Modifikation des Art. 132 XII — so finden hier alle Bestimmungen über die Abfindung (Art. 994 Ziv. Kodex) sowie die Mitgift (Art. 1001 Z. K.) in gleicher Weise für uneheliche wie für eheliche Kinder Anwendung [5]).

1) Kauschansky, Bl. Int. Pr. 1928, S. 208.

2) Klibanski I Art. 132 X N. 1.

3) Das russ. Zivilrecht unterscheidet zwischen Stamm- und wohlerworbenem Eigentum (vgl. insbes. darüber Art. 397 — 400, 967, 996, 998, 1004, 1067, 1140, 1223 Z. K.

4) Hessen bei Klibanski I Art. 132 XII N. 4.

5) Sagorowski bei Klibanski I Art. 132 XIII N. 1, ebenso Ibid bei Kauschansky 1926 S. 233 N. 16.

Die Mutter eines unehelichen Kindes beerbt dasselbe nach den für die Erbfolge in aufsteigender Linie gegebenen Vorschriften (Art. 132 XIII). Und zwar kommen hierbei die Vorschriften der Art. 1141 ff zur Anwendung. Nach unehelichen Kindern, welche zur Erbschaft berufene Abkömmlinge nicht hinterlassen haben, erben andere uneheliche Kinder von derselben Mutter und deren Abkömmlinge (Art. 132 XIV). Im übrigen vgl. nähere Einzelheiten über die Erbfolge in den Bestimmungen des Erbrechts.

Die Feststellung der Mutterschaft ist ebenso wie im Königreich Polen zugelassen [1]), und zwar gilt bei der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des unehelichen Kindes gegen seine Mutter oder bei Geltendmachung seiner erbschaftlichen oder anderen Rechte, als Beweis der Herkunft des Kindes von der Mutter immer die Eintragung seiner Geburt in die Matrikelbücher. Ist in dieser Eintragung die Mutter nicht bezeichnet, so werden als Beweismittel für seine Herkunft von der Mutter nur von dieser selbst herrührende schriftliche Bescheinigungen zugelassen (Art. 132 XV). Welcher Art die in Art. 132 XV geforderten schriftlichen Bescheinigungen sein sollen, gibt das Gesetz keine näheren Bestimmungen. Man wird deshalb alle schriftlichen Aufzeichnungen der Mutter hierzu zählen können, welche irgendwie erkennen lassen, dass eben dieses Kind als von ihr herstammend angesehen werden kann. Ist demnach ein solcher Beweis nicht vorhanden, so kann eine Feststellung der Mutter mit anderen Mitteln nicht erfolgen, was für das Kind unbedingt eine unbillige Härte bedeutet.

Die Feststellung der Vaterschaft ist, wie bereits erwähnt, zwar unbeschränkt zugelassen, doch dient sie nur dazu, den Vater zur Alimentierung des unehelichen Kindes heranzuziehen, während sich irgendwelche andere vermögens- oder familienrechtliche Beziehungen zwischen diesem und dem unehelichen Kinde daraus nicht ergeben.

Der russ. Ziv. Kodex kennt ebenso wie das BGB für das Königreich Polen eine Legitimation des unehelichen Kindes durch nachfolgende Eheschliessung der Eltern (per subsequens matrimonium) oder per rescriptum principis. Und zwar schloss sich hierbei das russische Recht der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung an, die die Legitimation mit der Tatsache der Eheschliessung verbinden und die Anerkennung als Voraussetzung nicht verlangen [2]). Was die legitimatio per subsequens matrimonium anbetrifft, so erfolgt diese im Gegen-

1) vgl. a a. O.

2) Kauschansky 1927 S. 210, vgl. auch a. a. O.

eine amtliche Urkunde, vgl. a. a. O.), ferner Matrikelzeugnisse über die Geburt des Kindes und die Eheschliessung der Eltern. Beim Fehlen einer Geburtsmatrikel sind zwecks Feststellung der Herkunft des Kindes auch Zeugenaussagen zulässig [1]).

Das Legitimationsgesuch muss innerhalb eines Jahres vom Tage der Eheschliessung an eingereicht sein. Wird es später eingereicht, so müssen die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat vor der Herausgabe der Entscheidung über die Legitimation zu prüfen, ob die Abstammung des Kindes von den anerkennenden Eltern möglich ist, ob eine rechtsgültige Eheschliessung zwischen den Eltern erfolgt ist, ob nicht irgendwelche Hindernisse zur Legitimation vorhanden sind oder schliesslich, ob die Gründe einer verspäteten Einreichung des Legitimationsgesuches als triftig erscheinen. Ebenfalls hat das Gericht die Erklärungen der vor Gericht erschienenen Eltern anzuhören. Wird infolge der Legitimation der Familienname des Kindes geändert, so ist in der Gerichtserklärung anzugeben, was für einen Vor-, Vaters- oder Familiennamen das legitimierte Kind nach der alten Geburtsmatrikel hatte. Die Entscheidung des Richters geschieht in den einzelnen Fällen auf Grund der freien Beweiswürdigung.

Die Verhandlung im Legitimationsprozess erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; die Teilnahme der Staatsanwaltschaft ist obligatorisch. Bei der Legitimationserklärung macht das Gericht über die ergangene Entscheidung einen Vermerk auf dem Geburtsmatrikel und benachrichtigt davon das zuständige Konsistorium. Bei gemischten Ehen stellt das Gericht dem legitimierten Kinde anstelle der alten Geburtsmatrikel ein neues Geburtszeugnis aus, das in allen Fällen dieselbe Rechtskraft wie dieses besitzt.

Nach dem ursprünglichen Wortlaut des Art. 144 I Z. K. erstreckte sich die Wohltat der legitimatio per subsequens matrimonium nur auf die christliche Bevölkerung. Doch wurde auf Grund einer Verordnung [2]), die noch vor dem Anfall dieses Gebietes an Polen im Jahre 1919 ergangen ist, die Legitimation aller Kinder ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ihrer Eltern zugelassen. Überdies würde die obenerwähnte Einschränkung auch auf Grund der polnischen Verfassung, nach der alle Bürger gleiche Rechte geniessen, ihre Rechtskraft verloren haben.

Der russ. Zivil-Kodex kennt ausser der legitimatio per subsequens matrimonium die Legitimation durch besondere Verfügung des Monarchen. Und zwar geniessen gemäss Art. 144

1) Entsch. d Sen. pro 1908 Nr. 32 bei Konic 169.

2) rozp. pod poz. 23 Dziennika urzędowego z r. 1919 r. bei Konic 170.

Z. K. alle unehelich Geborenen, welche durch besondere „Allerhöchste Ukase" den gesetzlichen Kindern zugezählt werden, ungeschmälert alle diejenigen Rechte und Vorrechte, welche ihnen kraft jener Ukase zuerkannt sind. Das Fehlen von weiteren Bestimmungen in diesem Artikel erklärt sich daraus, dass der russische Gesetzgeber die legitimatio per rescriptum principis als einen Akt der Gnade von seiten der obersten Macht im Staate ansieht, der umso geringere praktische Bedeutung zuzuschreiben ist, als der Zivil-Kodex die Adoption eigener unehelicher Kinder gestattet [1]).

Zur Beantwortung der Frage, ob unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen der Staatspräsident befugt ist, die legitimatio per rescriptum principis vorzunehmen, verweisen wir auf die Behandlung dieser Frage bei den entsprechenden Vorschriften des „BGB für das Königreich Polen".

In dem Bestreben, die Rechte der unehelichen Kinder durch den freien Willen der Eltern zu erweitern, kam der russische Reichsrat zu der Ansicht, dass dies viel richtiger und häufiger durch die Adoption eigener Kinder erreicht werde als durch Einführung des demselben Prinzip zugrundeliegenden Instituts der Anerkennung [2]). Der russische Gesetzgeber hat deshalb für die Adoption unehelicher Kinder einige Erleichterungen getroffen. So bestimmt Art. 150 I Abs. 1 Z. K., dass der Vater des ausserehelichen Kindes dieses — entgegen der Bestimmung des Art. 146 Z. K. — schon vor Erreichung des 30. Lebensjahres und wenn er auch nicht um 18 Jahre älter ist, adoptieren kann, sofern er nur volljährig ist. Die Adoption ist auch dann zulässig, wenn der Adoptierende eigene eheliche oder legitimierte Kinder hat (Art. 145 I Z. K.); eine solche Adoption ist, wenn diese Kinder die Volljährigkeit erreicht haben, mit ihrer Zustimmung, die in einer schriftlichen Urkunde unter Beglaubigung ihrer Unterschrift in notarieller Form ausgedrückt sein muss, und bevor diese Kinder die Volljährigkeit erreicht haben, nur bei Lebzeiten [3]) ihres anderen Elternteils und mit seiner in derselben Form beglaubigten Zustimmung zulässig [4]). (Art. 150 I Abs. 2). Die Zustimmung der Mutter des Kindes (Art. 149 Z. K.) ist nur in dem Fall erforderlich, wenn sie in

---

1) vgl. Konic 171, vgl. a. a. O.

2) vgl. Art. 432 d. russ. Entw. zu einem ZGB von Tiutriumo-Saatschian bei Kauschansky 1927 S. 217 N. 72.

3) Ist dieser Elternteil tot, geisteskrank oder verschollen, so kann die Adoption nicht vor Erreichung der Volljährigkeit erfolgen.

4) Die Zustimmung der Ehefrau ist auch dann erforderlich, wenn diese nicht die Mutter des zu Adoptierenden ist (Annenkow V S. 134 bei Klibanski I Art. 150 I N. 1.)

die Geburtsmatrikel eingetragen oder gerichtlich als Mutter festgestellt ist (Art. 150 I Abs. 3).

Was das Verfahren bei der Adoption anbelangt, so kommen hierbei die Artikel 1460 VIII — XII der russ. ZPO. [1]). zur Anwendung.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Lage der unehelichen Kinder in den ehemals russischen Ostgebieten schlechter ist, als die im ehemaligen Königreich Polen, so ist dem russ. Ziv. Kodex z. B. die Anerkennung des unehelichen Kindes unbekannt und auch die Erforschung der Vaterschaft dient nur dem Zweck der Alimentation des unehelichen Kindes, ohne aber ein Statusverhältnis zwischen Vater und Kind zu schaffen. Man wird demnach die Stellung der unehelichen Kinder nach dem russischen Zivil-Kodex als die gleiche ansehen können, wie sie im ehemaligen Königreich Polen auf Grund des „BGB von 1825" sowie der Novelle von 1913 für die vom Vater bezw. der Mutter nicht anerkannten, unehelichen Kinder besteht [2]).

D. Das Recht des unehelichen Kindes im internationalen polnischen Privatrecht.

In Polen ist das internationale Privatrecht jetzt einheitlich geregelt durch das Gesetz vom 2. August 1926 [3]). Hiernach bildet im Personen-, Familien- und Erbrecht grundsätzlich die Staatsangehörigkeit [4]) (Staatsangehörigkeitsprinzip) einer Person die Grundlage des anzuwendenden Rechts (Art. 1 S. 1) — ebenso auch in Deutschland, dagegen entscheidet in England, Dänemark und Norwegen das Recht des Wohnsitzes (Domizilprinzip); ist die Staatsangehörigkeit nicht festzustellen, so unterliegt die Person dem Recht, das am Ort ihres Wohnsitzes gilt (Art. 1 S. 2). Im einzelnen wird das Verhältnis eines unehelichen Kindes zu seiner Muter nach dem Recht desjenigen

---

1) In Kraft geblieben auf Grund des Art. XVII § 10 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. Nov. 1930 betr. Einf. Vorschr. zur (poln.) ZPO.

2) Konic 176.

3) Ustawa z dnia 2. sierpnia 1926 o prawie właściwem dla stosunków prywatnych międzynarodowych (prawo prywatne międzynarodowe) (Dz. U. R. P. 101 poz. 581).

4) Wer polnischer Staatsangehöriger ist, wird durch das Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 20. Januar 1920 bestimmt; wer Ausländer ist, durch die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 13. August 1928 (Dz. U. 83), die angibt, dass Ausländer ist, wer die polnische Staatsangehörigkeit nicht besitzt.

Staates beurteilt, dem die Mutter und das Kind angehören; sollten aber später für die Mutter und das Kind verschiedene und abweichende Rechte anzuwenden sein, dann ist das letzte gemeinschaftliche Recht massgebend (Art. 20). Das Gesetz sieht also keine Regelung für den Fall vor, dass die Verschiedenheit des anzuwendenden Rechts von vornherein bestand. Hier wird man wohl die Anwendung des Rechts des letzten gemeinsamen Wohnsitzes für angebracht ansehen können [1]).

Für die Feststellung der unehelichen Vaterschaft, der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Vaters und des Kindes, ebenso des Vaters und der Mutter ist das Recht des Staates massgebend, dem die Mutter und das Kind im Zeitpunkt der Geburt des Kindes angehörten (Art. 21 Abs. 1). Haben zu diesem Zeitpunkt sowohl der uneheliche Vater als auch die Mutter ihren Wohnsitz in Polen, so ist das in Polen geltende einschlägige Recht anzuwenden, sofern es für das Kind günstiger ist (Art. 21 Abs. 2). Diese Vorschrift war mit Rücksicht auf die Anwendung des in den romanischen Ländern wie Frankreich, Italien, Spanien und Rumänien geltenden Grundsatzes „la recherche de la paternité . . . .“ notwendig, denn es liegt keine Veranlassung dazu vor, das für das uneheliche Kind ungünstige Heimatrecht anzuwenden, falls es in Polen wohnt und ihm der Schutz der polnischen Gesetze zugute kommen muss [2]). Man kann deshalb diese Regelung als durchaus gelungen bezeichnen; und zwar stellt danach also das inländische Recht das Mindest-, nicht wie nach dem deutschen Recht das Höchstmass dar; der inländische Vater soll nicht aus der Rückständigkeit fremder Gesetze Vorteile ziehen und das uneheliche Kind nicht darunter leiden [3]). So hat insbesondere der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung [4]) von 1927 entschieden, dass für das uneheliche Kind einer in Polen weilenden russischen Emigrantin in allen Vaterschafts- und Alimentationsangelegenheiten die für dieses günstigeren Bestimmungen des österreich. A.BGB anzuwenden seien.

Über die eheliche Abstammung des Kindes entscheidet das Heimatrecht des Ehemannes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes (Art. 18 Abs. 1). Lebte der Mann zu dieser Zeit nicht mehr, so ist das zur Zeit seines Todes geltende Recht anzuwenden (Art. 18 Abs. 2).

---

1) vgl Schöndorf, Zeitschr. f. poln. Recht Heft 1|2 S. 31.

2) Fenichel S. 48.

3) Schöndorf, Zeitschr. f. poln Recht Heft 1—2 S. 32

4) Entsch. d III. Ziv Sen. des Ob. Gerichtshofes vom 5. 4. 1927 (Rw 786|26 bei Dbałowski zu Art. 21.

Im übrigen enthält das Gesetz noch folgende wesentliche Bestimmungen: Über die Ehelichkeitserklärung unehelicher Kinder (Legitimation) in Art. 22 — und zwar ist hierbei das Heimatrecht des Vaters zur Zeit der Legitimation und, wenn der Vater zu dieser Zeit nicht mehr gelebt hat, das Recht zur Zeit seines Todes massgebend—, über die Annahme an Kindesstatt (Adoption) in Art. 23 — wobei das Recht desjenigen Staates massgebend ist, dem der Annehmende angehört — sowie über die Vormundschaft [1]) (Art. 24—27). Charakteristisch für das polnische Recht ist Art. 37, der bestimmt, dass in einem Staat, dessen Recht durch dieses Gesetz für anwendbar erklärt wird und in dem verschiedene Zivilrechte verbindlich sind [2]), dessen interterritoriales Recht darüber entscheidet, welches von diesen anzuwenden ist. Art. 38 enthält eine Einschränkung in der Anwendung des ausländischen Rechtes. Und zwar sind hiernach die Vorschriften des fremden Rechts in Polen nicht rechtsverbindlich, wenn sie zu den in Polen geltenden fundamentalen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung oder zu den guten Sitten im Widerspruch stehen [3]).

Erwähnenswert wäre noch, dass Polen zur Erleichterung von Rechtsansprüchen mit einigen Ländern Rechtverkehrsverträge abgeschlossen hat, so mit dem Deutschen Reich durch Vertrag vom 5. März 1924 [4]), mit der Tschechoslowakei (Vertrag vom 6. März 1925) [5]), mit Danzig (Vertrag vom 24. Oktober 1921) [6]), mit Österreich (Vertrag vom 19. März 1924) [7]) sowie mit Frankreich (Vertrag vom 30. Dezember 1925) [8]).

Ausserdem ist Polen durch Regierungserklärung vom 30. Nov. 1926 [9]) dem Haager Zivilprozessübereinkommen vom 17. Juli 1905 beigetreten. Hierzu wäre noch zu bemerken, dass die mit den einzelnen Staaten abgeschlossenen Sonderverträge als leges speciales natürlich dieser Allgemeinregelung vorgehen.

---

1) In Vormundschaftsangelegenheiten hat Polen ausserdem noch mit einigen Staaten eine Anzahl Sonderabkommen abgeschlossen, so mit dem Deutschen Reich das Vormundschaftsabkommen vom 5. März 1924 (Dz. U. R. P. 1926 Nr. 436 Poz. 265), ferner mit der Tschechoslowakei den Vertrag vom 6. März 1925 (Dz. U. R. P 1926 Nr. 14, poz. 80 Art. 10) und mit Österreich den Vertrag vom 19. März 1924 (Dz. U. R. P. 1926 Nr. 84 poz. 467, rozdział 3).

2) wie z. B. in Polen.

3) vgl. auch Art. 30 EG zum DBGB.

4) Dz. U. R. P. 1926 Nr. 38 poz. 217.

5) Dz. U. R. P. 1926 Nr. 14 poz. 80.

6) verkündet als Beilage zu Nr. 16 Dz. U. R. P. von 1922.

7) Dz. U. R. P. 1926 Nr. 84 poz. 467.

8) Dz. U. R. P. 1927 Nr. 27 poz 210.

9) Dz. U. R. P. Nr. 126 poz. 734.

Lebenslauf.

Am 4. IX. 1909 wurde ich als Sohn des Baumeisters Alfred Marzoll und seiner Ehefrau Else, geb. Schweinitz zu Myslowitz O/S. geboren. Ich besuchte die Gymnasien in Myslowitz und Kattowitz, woselbst ich 1929 die Reifeprüfung ablegte. Darauf studierte ich die Rechtswissenschaften und Volkswirtschaft an der Technischen Hochschule Danzig (ein Semester), Krakau (1 Jahr) und Breslau (5 Semester), wo ich augenblicklich zwecks Ablegung meines Examens weile.

Horst Marzoll.